



Georg Johann Bock

Gedanken über die Ursachen der Entvölkerung Meklenburgs und Ideen zur Abhülfe derselben

Zweites Heft

[Rostock]: [Hinstorff], 1865

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn859928888>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Anteckning
Medlemmarna
II.
Bock.

MK -

8202^B

mk-8202 ^h=

Gedanken

über die

Ursachen der Entvölkerung Mecklenburgs

und

Ideen zur Abhülfe derselben.

Von



Gutsbesitzer Boch-Gr. Welzin.

Mit

Bekämpfung und Bertheidigung

der „Gedanken etc.“

Zweites Heft.

(Separat-Abdruck aus den „Landwirthschaftl. Annalen.“)

1865.

Verzeichnis

Verzeichnis der Entschädigung für die Verhaftung

von ...

Verzeichnis
der Entschädigung
für die Verhaftung

1989. 5. 24.

Verzeichnis der Entschädigung

...

...

...

Bemerkungen

zu den

Aufsätzen des Herrn Bock in Nr. 1—5 und 8
der „Annalen.“*)

Herr Bock gebraucht das Wort „Freizügigkeit“ oft, ohne anzugeben, was er darunter versteht. Meint er damit, daß jeder Mecklenburger sich an jedem Orte des Landes niederlassen kann, wo er sich eine Wohnung verschafft, so würde ein Blick auf Pommern, wo diese Freizügigkeit, verbunden mit Gewerbefreiheit, seit 50 Jahren besteht, ihn überzeugen, daß seine Mittel nicht probat sind, denn in Alt- und Neu-Vorpommern ist der Mangel an Arbeitern und Dienstboten nicht geringer, vielleicht noch drückender als in Mecklenburg. Dazu kommt noch die Demoralisation, welche sich daran knüpft, daß manche Ortsbehörden ihnen lästige Personen, um sich davon zu befreien und anderen Commünen aufzuladen, auf ein Jahr an anderen Orten einmieten sollen. — Vielleicht meint Herr Bock aber auch, daß die wahre Freizügigkeit gar keine Beschränkung dulde, wenigstens tabelt er es S. 60, Sp. 2, daß kein Gesetz existirt, gültig für den ritterschaftlichen Landestheil, welches der Regierung eine Handhabe bietet, um die Ertheilung eines Wohnungsscheines zu erzwingen. Dann aber hätte Herr Bock sich doch darüber aussprechen

*) Separat-Abdruck aus Nr. 10 der „Landw. Annalen“ 1865.

müssen, in welcher Weise nach seiner Ansicht die Freizügigkeit auf den ritterschaftlichen Gütern practisch geltend gemacht werden soll; ob etwa so, daß unter gewissen Umständen nicht der Gutsbesitzer, sondern die Regierung bestimmt, wem ersterer die ihm gehörigen Wohnungen einzuräumen habe? Oder sollen Diejenigen, welche die Freizügigkeit benutzen wollen, um nach einem Gute zu ziehen, berechtigt sein, sich dort auf einem ihnen abzutretenden Terrain anzubauen? Oder wie denkt Herr Bock sich die Anwendung auf den ritterschaftlichen Landestheil? Ohne kühne Griffe kann er sie hier wohl schwerlich herstellen und doch muß er diese Forderung festhalten, wenn er den Vorwurf vermeiden will, daß er mit verschiedenem Maße mißt.

Herr Bock empfiehlt es, die Hauswirth und Erbpächter zu ganz freien Eigenthümern zu machen. Wie schlimme Folgen es hat, wenn die Bauergüter in die Hände von Leuten kommen, welche ihren Grundbesitz als Handelsartikel ansehen, das schildert sehr treffend Bald „Domaniale Verhältnisse“, S. 149, und Herr Bock wird wohl anerkennen, daß die Entwicklung eines tüchtigen Bauerstandes unmöglich ist, wenn eine Veräußerung derselben häufig vorkommt. Wenn aber schon jetzt die Erbpachtstellen, deren Verkauf durch die Consensgebühren, das Vorkaufsrecht der Cammer u. s. w. erschwert wird, nicht selten veräußert werden, welches ein schwunghaftes Geschäft wird damit betrieben werden, wenn erst alle Hauswirths- und Erbpachtstellen freies Eigenthum geworden sind! Doch nein, Herr Bock belehrt uns eines Bessern: „Wenn die Maßregel auf einmal durchgeführt wird,“ (beiläufig, woher soll das zur Ausführung erforderliche Heer von Beamten kommen?

oder meint Herr Bock, daß sich eine so umfangreiche und tiefgreifende Maßregel ohne Arbeit von selbst macht? „so wird das Angebot natürlich größer als die Nachfrage“ (folglich auch der Handel lebhafter, denn mit dem vermehrten Angebot eines gesuchten Artikels steigt bekanntlich der Umsatz), „der größte Theil der Bauern wird als Bauern erhalten“, d. h. vorläufig. Auch der größte Schwarzfeber glaubt wohl nicht, daß die meisten Bauern die ihnen zur freien Disposition übergebenen Grundstücke schleunigst verkaufen würden. Aber aus Herrn Bock's eigenen Sätzen muß man folgern, daß die Bauergüter als gesuchter Handelsartikel viel von einer Hand in die andere gehen werden, und wie lange möchte es dauern, bis viele, vielleicht die meisten Bauergüter in den Besitz von Speculanten und „Decönomen“ kämen. Jedenfalls wird die Zahl der Hofe-Veräußerungen sehr bedeutend steigen, und dadurch, daß zahlreiche, weder durch Geburt noch durch Gosinnung zum Bauerstande gehörige Leute mit den Bauern zusammenwohnen, würde nicht bloß die Bildung eines tüchtigen Bauerstandes unmöglich gemacht, sondern der tüchtigste Bauerstand würde dadurch binnen Kurzem ruinirt werden. Einsender hat Gelegenheit gehabt, eine Reihe von sehr tüchtigen und intelligenten Bauern aus dem Bückeburgischen, Lippeschen und Mindenschen kennen zu lernen. Diese sprachen einstimmig nach den in ihrer Nähe gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung aus, daß sich kein Bauerstand nach Einführung der freien Veräußerlichkeit der Bauergüter halten könne. Denn wenn auch zuerst die Anhänglichkeit an das alte Erbe so groß sei, daß so leicht kein Bauer seinen Hof veräußere, so dauere es doch nicht lange, bis der eine oder andere sich dazu

entschleße, und wenn erst die Bahn gebrochen sei, dann pflegte es an Nachfolgern nicht zu fehlen, so daß nicht selten binnen wenigen Jahren die meisten Höfe eines Dorfes in die Hände von „Deconomen“ übergingen. Könnte es wohl irgendwo einen tüchtigen Bauerstand geben, wenn nicht entweder durch Gesetz oder durch besondere Verhältnisse die Veräußerung der Höfe verhindert und dadurch das Verwachsen der Bauern mit derselben herbeigeführt wäre?

Die Auswanderung an sich ist kein Uebel, sondern in vielen Verhältnissen sowohl für die in der Heimath Zurückbleibenden wie für die Auswanderer gleich heilsam; man denke an die Colonien Griechenland's, Rom's, England's. Unter günstigen Verhältnissen vermehrt sich die Bevölkerung in stärkerem Maße als die Gelegenheit zu lohnender Arbeit, und es trägt wesentlich zur gesunden Entwicklung des Staates bei, wenn ein Theil des Zuwachses der Bevölkerung auswandert, namentlich nach Colonien, welche in naher Verbindung mit dem Mutterlande stehen. Dann bewahren auch die Auswanderer ihre Nationalität, Mutterland und Colonien wirken, sich ergänzend und belebend, auf einander zurück. Solchen gesunden Charakter hat leider die Auswanderung aus Mecklenburg nicht. Ohne klare Einsicht dessen, was sie hier aufgeben und was ihrer in der neuen Heimath wartet, gehen die meisten Auswanderer fort, weil sie sich hier unbehaglich fühlen. Begreiflich genug! Die Stellung der Tagelöhner auf den ritterschaftlichen Gütern und auf den Domaniälhöfen ist sehr abhängig von der Dienstherrschaft und ihren Stellvertretern. Werden sie nun von diesen, bewußt oder unbewußt, so zu sagen als Arbeitsmaschinen angesehen und behandelt nicht als mit

Verstand und Herz begabte Nebenmenschen, bemüht man sich, ihre Kräfte nach Möglichkeit durch Arbeit am Sonntag wie am Werktag auszunutzen, läßt man daneben die durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig gewordenen darben, werden die Leute launenhaft und willkürlich behandelt (und an wie vielen Orten mögen sie wohl in den angedeuteten und manchen anderen Beziehungen viel über ihre Dienstherrschaften und deren Stellvertreter zu seufzen haben), dann ist es natürlich, daß die so Behandelten die Fremde mit der Heimath, für welche sie kein Heimathsgesühl haben, gern vertauschen. Aber dies Verhältniß kann auch ein reich gesegnetes werden, wenn die Dienstherrschaften mit rechter Liebe und Theilnahme sich für ihre Leute interessiren, ihre Freuden theilen, in Krankheiten, Trübsalen und Nöthen aller Art ihnen nach Kräften mit Rath und Trost zur Seite stehen, ihnen Zeit geben, daß sie die schönen Sonn- und Festtage in Ruhe und Freude genießen können und ihnen durch Wort und Beispiel die rechte Heilighaltung des Feiertags zeigen. Je mehr die Dienstherrschaften sich bemühen, in dieser Weise mit ihren Leuten umzugehen, desto mehr wird auch die Auswanderung abnehmen. Denn die Untergebenen, welche ein feines Gefühl dafür haben, ob man für sie ein treues Herz hat (welches sich mit dem rechten Ernst wohl verträgt), oder ob man nur äußerlich freundlich gegen sie ist, werden durch letzteres Benehmen fast noch mehr gereizt als durch Unfreundlichkeit, haben aber große Dankbarkeit dafür, wenn sie mit rechter christlicher Liebe behandelt werden. Wie sehr es uns daran aber noch fehlt, werden wir Alle, die wir Arbeiter und Dienstboten unter uns haben, wohl um so mehr fühlen, je treuer

wir es meinen. Möchte die starke Auswanderung und eine kräftige Mahnung sein, mit rechtem Ernst nach der ungesfärbten Bruderliebe zu trachten.

P., den 1. März 1865. v. d. L.

Erwiederung.*)

Von ganz verschiedenen Seiten ist versucht worden, auf dem allergewöhnlichsten Wege der Polemik meine „Gedanken und Ideen“ zu kritisiren. Grund=Irthümer, Unrichtigkeiten hat man finden wollen — aber nicht finden können; aus meinen Ideen sind einzelne Sätze herausgerissen und ganz willkürlich von den Herren Verfassern in ihrem Sinne entstellt worden, ohne auch nur im Geringsten auf den Geist einzugehen, in welchem ich geschrieben.

Ergründender schon sind die Bemerkungen des Herrn v. d. L., welche, in einem würdigen Tone gehalten, ein richtiges Verständniß der Sache zeigen, und insbesondere durch eine Reihe von Fragen zu einer näheren Auseinandersetzung des Verhältnisses zwischen Hei=mathberechtigung und Armenpflege führen.

In dem zweiten Theile seines Aufsatzes giebt Herr v. d. L. den Weg an, der allein zur Lösung der Frage führen kann, auf welche Weise die Auswanderung zu inhibiren und die Arbeiternoth zu beseitigen sei. Jeder Gedanke ist mir aus der Seele gesprochen, jedes Wort unterschreibe ich gern, und ich danke dem Herrn Verf.

*) Separat-Abdruck aus Nr. 12 der „Landw. Annalen“ 1865.

für diesen Mahnruf, den er an uns Alle hat ergehen lassen.

Soll unser Streben Früchte bringen, so müssen wir auf dem Grunde „der rechten christlichen Liebe stehen“, müssen als Ziel uns gesteckt haben, immer mehr mit rechtem Ernst nach der „ungefärbten Bruderliebe“ zu trachten, wie der Herr Verf. dieses treffend bemerkt.

Wären die gerechten Anforderungen des Herrn Verf. bereits That und Wahrheit geworden, so hätte ich nicht nöthig gehabt, meine Gedanken niederzuschreiben, meine Ideen zu veröffentlichen. Erstere hätten nicht entstehen können, letztere wären im Princip schon verwirklicht gewesen. Mein ganzer Aufsatz steht auf dem Grunde der rechten christlichen Liebe und sucht in seinen Anforderungen der „ungefärbten Bruderliebe“ zu entsprechen.

Wie schwer es übrigens ist, den von dem Herrn Verf. vorgeschlagenen Weg zu wandeln, gesteht derselbe selbst zu; er hat gewiß ebenso wie ich oft die Erfahrung gemacht, daß Wollen und Vollbringen zwei sehr verschiedene Dinge sind, und daß es uns oft schwer wird, bei Erledigung der an uns herantretenden Fragen immer den rechten Standpunkt einzunehmen. Um dieses zu erreichen, müssen wir freilich unseren Hochmuth, unseren Eigendünkel, unsere Ueberhebung über Andere, Selbstsucht und Eigennuz gründlich über Bord werfen, müssen brechen mit angeerbten Vorurtheilen, müssen lernen Verzicht leisten auf manche wahren oder auch nur eingebildeten Vorrechte, die wir oft nicht zum eigenen Nutzen, sondern nur zum Schaden unserer Nebenmenschen ausüben; müssen stets bedenken, daß, wenn Gott uns in eine nach menschlicher Ansicht bevorzugte Stellung versetzt hat, dieses, nicht unser Verdienst, sondern

nur seine Gnade ist, daß er uns nicht allein Rechte gegeben, sondern damit auch Pflichten auferlegt hat, ja daß diese Pflichten die Rechte stets überwiegen müssen; daß wir weiter nichts sind als Handlanger Gottes, und unsere bevorzugte Stellung uns hauptsächlich die Pflicht auferlegt, nach Kräften dafür zu sorgen, daß unseren Nebenmenschen, denen Gott diese bevorzugte Stellung nicht angewiesen, wenigstens durch unsere Schuld ihre natürlichsten Rechte nicht verkümmert werden: nein, daß wir Alles anbieten, um sie in sittlicher und socialer Beziehung zu heben. Wollen wir auch nach dieser Seite hin segensreich wirken, so müssen wir uns ganz in die Verhältnisse der minder bevorzugten Classe versetzen und nicht allein mit unseren, sondern auch mit ihren Augen sehen, nicht denken: mir geht es gut, folglich geht es auch ihnen gut. Der Herr Verf. hat uns genau geschildert, wie das richtige Verhältniß zwischen uns und unseren Leuten sein muß; ich habe es selbst erfahren, daß dieses nur Segen bringt.

Die uns anvertrauten Rechte verlangen die Erfüllung der Pflicht von uns, daß wir unsere Leute nicht allein im Sinne des Herrn Verf. behandeln, sondern ihnen auch eine Stellung anweisen, die diesem Sinne entspricht. Wir können wohl gegen unsere Leute mit christlicher Liebe vorgehen, für sie sorgen, ihnen helfen und dienen; aber dies allein genügt noch nicht, wir müssen auch Selbstüberwindung genug besitzen, um ihnen eine unabhängigere Stellung uns gegenüber einzuräumen. Je unabhängiger einer unserer Nebenmenschen uns gegenüber steht, um so mehr christliche Liebe gehört dazu, ihn dauernd zu fesseln, und um so reiner wird auch das Verhältniß.

Bei dieser unserer Pflichterfüllung müssen wir auf die dienende und arbeitende Classe im Lande nach zwei Seiten hin zu wirken suchen: wir müssen dafür sorgen, daß durch guten Schulunterricht nicht allein die Kenntnisse, sondern auch die Erkenntniß nach Möglichkeit befördert werden, und müssen, indem wir Jedem einen möglichst weiten Spielraum anweisen, den sittlichen Keim in ihm zu fördern suchen, damit dieses Streben nach einem vorgesteckten Ziele alle in ihm schlummernden guten Kräfte entfalte. Der, welcher ohne Vermögen, ohne bedeutende Schulkenntnisse, ohne große geistige Anlagen in der Welt lebt und leben muß, ist so schon nach allen Seiten hin abhängig genug, daß wir wahrhaftig nicht nöthig haben, die Abhängigkeit noch zu vermehren.

Auf diesem Grunde stand ich, als ich schrieb: Bruch mit der Vergangenheit, d. h. mit unseren hochmüthigen Gedanken, unseren ererbten Vorurtheilen, und nach diesem Ziele strebte ich, indem ich als Bedingung hinstellte: Freiheit in allen socialen Beziehungen, d. h. möglichst dafür zu sorgen, daß die Anforderungen der christlichen „ungefärbten Bruderliebe“ in der ganzen Gesetzgebung zur Geltung kämen.

Gegen jede andere Deutung der Worte muß ich mich ernstlich verwahren. Den Herrn v. d. L. bitte ich aber, von seinem Standpunkte ausgehend, denselben in angegebener Weise zu erweitern, dann den von mir betretenen Weg der Kritik und der Vorschläge consequent zu wandeln, und bin ich überzeugt, daß, wenn derselbe dies aufrichtig thut, er zu ganz ähnlichen Erörterungen, wie die meinigen gewesen sind, gelangen wird.

Der Herr Verf. stellt, um sich über die Entwicklung

meiner Ideen klar zu werden, mehrere Fragen, z. B.: Was ich unter Freizügigkeit verstehe, wie ich mir die Wirkung derselben auf den ritterschaftlichen Landestheil denke, ob ich der Regierung ein Recht einräume, zu bestimmen, wer auf einem Gute wohnen soll.

Ich glaube, alle diese Fragen zum allgemeinen Nutzen am leichtesten durch Auseinandersetzung meiner Ansichten über Heimathberechtigung und Armenpflege beantworten zu können. Zum besseren Verständniß schicke ich voran, daß es mein Bestreben gewesen, Mittel und Wege zu erfinden, um die Heimathberechtigung möglichst unabhängig von der Armenversorgung hinzustellen, weil diese immer jener hemmend in den Weg tritt.

So wie jeder Mensch das Recht zum Leben hat, so muß jeder auch das Recht auf eine Heimath haben. Es ist ein Zeichen anormaler Zustände, wenn Gesetze erlassen werden müssen, die der Heimathlosigkeit vorbeugen sollen; es ist eine Pflicht der bevorzugten Classe der Gesellschaft, dafür zu sorgen, daß Jeder aus der minder bevorzugten Classe eine Heimath habe.

Es handelt sich nun darum, wie groß der District sein soll, auf welchen sich das Recht der Heimath erstreckt. Augenblicklich ist dieses Recht bei uns auf den kleinsten Raum beschränkt und wird dadurch in seinen segensreichen Wirkungen beinahe illusorisch. Eine Erweiterung desselben auf Kirchspiele oder Aemter würde wenig Verbesserung bewirken und unter den hiesigen Verhältnissen ganz unmöglich sein. Sie würde herbeiführen, daß die Armenversorgung sich sofort einmische, die verschiedensten Interessen bei Ertheilung der Heimath obwalten, daß wieder Gesetze gegen Heimathlosigkeit nothwendig würden, jede Bewegung gehemmt und das

nach meiner Ansicht naturgemäße Recht auf die Heimath verkümmert würde. Kleinere Districte sind überhaupt nach meiner Ansicht nicht im Stande, dieses Recht zur Geltung kommen zu lassen, sondern nur größere, und da Mecklenburg nur ein kleines Land mit geringer Bevölkerung ist, so sehe ich keinen Grund, dasselbe in mehrere Districte zu theilen, und schrieb deswegen: „Jeder Mecklenburger ist heimathberechtigt im ganzen Lande.“

Hierdurch sind eine Menge Fragen mit einem Male gelöst; eine Heimathlosigkeit ist unmöglich, denn Jeder ist in der Gemeinde heimathberechtigt, in welcher er augenblicklich wohnt; Jeder wird im Lande wohnen, wo er kann, freilich nicht, wo er will, denn dieses wäre Anarchie, die Erwerbung einer selbstständigen Wohnung, sei es durch Kauf oder Mieth, würde genügen, um die Niederlassung herbeizuführen, keine weitere Erlaubniß einer Ortsbehörde erforderlich sein. Indem also die Ausübung des Rechts jeder Zeit, wo die Verhältnisse es gestatteten, es dem volljährigen Manne erlauben, sich eine Häuslichkeit zu gründen, bleibt dieses Recht auf eine Heimath nicht mehr illusorisch, sondern existirt als naturgemäßes Recht in seiner ganzen segensreichen Ausdehnung, nur noch abhängig von der persönlichen Tüchtigkeit des Menschen und den allgemeinen Zeitverhältnissen, denen Jeder sich unterwerfen muß.

Aber noch einen weiteren Segen stiftet die Heimathberechtigung in ihrem Verhältnisse zur Armenpflege. Sie ist das einzige Mittel, um beide unabhängig von einander hinzustellen, jeder den rechten Platz anzuweisen, die Vortheile der einen nicht durch die Nachtheile der anderen aufzuheben. Wir haben gesehen, daß jede Heimathberechtigung, die nur einen kleinen District umfaßt,

illusorisch ist; nur eine allgemeine Ausdehnung verbürgt wirklich die Ausübung des Rechts. Eine allgemeine Armenversorgung hat in der Zukunft nichts mit der Heimathberechtigung mehr zu schaffen. Wo Jemand verarmt, bleibt er wohnen; die einzelne Gemeinde hat kein Interesse daran, ihn aus ihrer Mitte zu entfernen, denn wohin er ginge, immer muß sie die gleiche Quote zu seiner Unterhaltung bezahlen; sie hat aber ein Interesse daran, ihn vor dem Verarmen zu schützen, denn ein wohlhabender Einwohner wird ihr immer größeren Nutzen gewähren als ein armer.

Die Einführung der allgemeinen Heimathsberechtigung ist aber auch das einzige Mittel, um unter Conservirung unserer bestehenden Verhältnisse die Ungerechtigkeiten, die durch dieselben herbeigeführt werden, auszugleichen. Sie überläßt nach wie vor den Gutsbesitzern die freie Disposition über ihre Leute, sie legt nach keiner Seite einen Zwang auf, sondern macht alles von der freien Vereinbarung abhängig; sie überhebt die Regierung der Sorge, zu bestimmen, wo Jemand wohnen soll; sie läßt aber auch Niemanden ein Interesse daran finden, sich eines Individuums zu entledigen, aus Furcht, es möchte verarmen, diese Klippe, an welcher fast überall die Versuchung, die so segensreichen Erfolge der Freizügigkeit sichtbar werden zu lassen, scheitern. Sie nimmt dem Gutsbesitzer alle die Vorwände, welche ihn jetzt an einer Vermehrung seiner Bevölkerung verhindern; sie führt das Zusammenleben der Menschen auf den naturgemäßen Zustand zurück.

Wollen wir die bestehenden Verhältnisse im Lande conserviren und die Schäden, welche aus diesen Verhältnissen entspringen, beseitigen, so sehe ich nur ein

Mittel: die Einführung einer allgemeinen Heimathberechtigung.

Um den uns drohenden Stürmen rechtzeitig begegnen zu können, müssen wir jetzt schon das Ordnen unserer Verhältnisse selbst in die Hand nehmen und hauptsächlich versuchen, die Frage über Heimathberechtigung zu lösen; sie ist die Klippe, an welcher, wenn nichts geändert wird, noch einmal unser Staatsschiff scheitert.

Unter unseren hiesigen Verhältnissen ist es einerseits nothwendig, den Gutsbesitzer nicht zu beschränken in dem Rechte, über die Anzahl der Wohnungen zu entscheiden, welche er errichten will, andererseits aber wohl möglich, dieses Recht auf den Bauer, falls er zum freien Eigenthümer gemacht worden, auszu dehnen. Beides wird durch meine Vorschläge erreicht. Gefahr bringend kann ich diese Maßregeln nach keiner Seite hin finden, denn nach der Ansicht des Herrn v. d. L. soll nicht einmal eine Vermehrung der Arbeitskräfte durch dieselbe in Aussicht stehen, welche Ansicht ich nicht theilen kann aus Gründen, die ich am Schlusse meines fünften Artikels dargelegt habe.

Eine Erwerbung kleineren Grundbesitzes darf immer nur von der freien Vereinbarung der resp. Contrahenten abhängig sein, und zu diesem Zwecke muß die größte Erleichterung eintreten.

In Bezug auf die Armenversorgung bitte ich, zuerst meine Ideen nachzulesen, welche ich über diese Angelegenheit in meinem 5. Artikel veröffentlicht habe, und den Zustand, welcher augenblicklich im Lande existirt, sich möglichst klar zu machen. Der Vergleich zwischen beiden giebt folgendes Resultat: In den Städten würde kaum eine Veränderung in der Armenpflege eintreten,

sie könnte nach wie vor auf gleiche Weise geübt werden; im Domanium würde das erreicht, wonach das Statut der Ortsarmenpflege strebt; gerade mein Vorschlag, dieselbe kirchspielweise zu organisiren, ist, wie ich jetzt erfahren habe, bei Entwurf des Statuts sehr in Ueberlegung gezogen worden, hat aber in Folge der Dreitheilung unseres Staatsganzen als unausführbar bei Seite gelegt werden müssen.

Meine Vorschläge bringen eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, denn zu einer richtigen Armenpflege sind die Districte entschieden zu groß. Die gewichtigsten Bedenken lassen sich gegen diesen Vorschlag im ritterschaftlichen Landestheile erheben, und hauptsächlich diejenigen Güter, welche die Auswanderung benutzt haben, um sich ihrer Bevölkerung beinahe zu entledigen, würden vielleicht dann in pecuniären Nachtheil kommen. Ist es aber richtig, daß sie sich den allgemeinen Lasten des Landes entziehen dürfen? Sie nutzen die Arbeitskräfte des Domaniums, die Arbeitskräfte der Städte zu ihrem Vortheil aus, wollen aber keine entsprechende Last dafür übernehmen. Da wir einmal Menschen sind, so sind wir leider genöthigt, die Armenversorgung als eine auf Gegenseitigkeit begründete Versicherungsanstalt anzusehen.

Je größer der Umfang des Gebietes ist, auf welches die Armenpflege sich ausdehnt, um so mehr gleicht sich die drückende Last für den Einzelnen aus; je kleiner der Bezirk ist, um so genauer und sorgfamer kann sie geübt werden; je mehr Raum der Kirche eingeräumt wird, um so größere Thätigkeit kann der Prediger als der berufene Träger der christlichen Liebe entfalten.

Indirect glaube ich alle an mich gestellten Fragen

mit Vorstehendem beantwortet zu haben. Sollte der Herr v. d. L. den von mir entwickelten Ideen nicht zustimmen und zu anderen Schlussfolgerungen gelangen, so würde die Frage, um welche es sich handelt, nur gefördert werden können, wenn der Herr Verf. die Güte hätte, mitzutheilen, auf welche Weise derselbe der Auswanderung zu begegnen, die Arbeiternoth aufzuheben und das richtige Verhältniß zwischen Heimathgesetzgebung und Armenversorgung herzustellen für möglich erachtet. Bei den richtigen Grundsätzen des Herrn Verf. würde eine solche Arbeit uns nur dem Ziele näher führen.

Dieselbe Bitte möchte ich mir in Hinsicht auf unsere bäuerlichen Verhältnisse erlauben. Der Herr Verf. wird mit mir darin übereinstimmen, daß die Schaffung eines freien unabhängigen Bauernstandes nur ein Glück sein kann. Ueber die Mittel und Wege, durch welche dieses Ziel zu erreichen ist, weichen wir von einander ab.

Meine dargelegten Ansichten sind angegriffen worden, ich habe sie vertheidigt; eine neue Erwiderung gegen die Bemerkungen des Herrn Verf. würde nur zu Wiederholungen führen. Am eingehendsten würde der Herr Verf. meine Vorschläge als unausführbar und nicht zweckentsprechend hinstellen, wenn derselbe die Güte hätte, seine eigenen Ideen über diese Angelegenheit zu veröffentlichen und die Art und Weise anzugeben, „wie ein freier, unabhängiger Bauernstand zu schaffen und zu erhalten ist.“

Wenn nur das Ziel, gleichviel durch wessen Bestrebungen, erreicht wird, bin ich zufriedengestellt.

Dem Herrn v. d. L. sind in seinen Bemerkungen einige Unrichtigkeiten unterlaufen, die zu berichtigen er mir freundlichst gestatten wird:

1) Das Wort Freizügigkeit habe ich nicht oft, sondern in meinen fünf Artikeln nur an zwei Stellen gebraucht, indem ich von der nominellen Freizügigkeit sprach, welche im Domanium existirt, also bestehende Verhältnisse damit charakterisiren wollte. In meinem Sinne kommt es nur einmal in Nr. 8, pag. 60, vor.

2) Seite 60, Sp. 2, habe ich keinen Tadel darüber ausgedrückt, daß kein Gesetz existirte gültig für den ritterschaftlichen Landestheil, welches der Regierung eine Handhabe bietet, um die Ertheilung eines Wohnungsscheines zu erzwingen. Ich wollte dem Herrn v. Pl. nur nachweisen, daß er nicht richtig orientirt wäre, wenn er schrieb: „In Mecklenburg tritt unbegründeter Verweigerung u. s. w.“ Ein Urtheil habe ich nicht gefällt. Logisch ist auch der Zusammenhang mit dem Vorder Satze nicht, denn wenn ich meine, daß die wahre Freizügigkeit gar keine Beschränkung bedürfe, so muß ich es loben, nicht tadeln, daß die Regierung keine Handhabe besitzt.

3) S. 11, Sp. 2, heißt es: „In so kurzem Zeitraume wie möglich schaffe man einen freien Bauernstand“ und liegt hierin schon der Beweis, daß mir die Schwierigkeit dieser Maßregel vollkommen bekannt war. Es bedurfte also nicht der von dem Herrn Verf. in der Parenthese angeführten Bemerkung.

4) Der Herr Verf. schreibt: „Mit dem vermehrten Angebot eines gesuchten Artikels steigt bekanntlich der Umsatz.“ Dieser Grundsatz hat sich noch niemals im geschäftlichen Leben bewährt; ein massenhaftes Angebot

schwächt immer die Nachfrage, wie uns die Weizenpreise dieses jetzt klar beweisen. Da übrigens jetzt statistische Zusammenstellungen angefertigt werden über den stattgehabten Handel von Erbpachtgütern, so sind wir vielleicht bald im Stande, klarer diese Angelegenheit zu beurtheilen.

Bock = Gr. Welkin.

Gedanken

über

Armenpflege, Heimathsrecht und Auswanderung.*)

Mit großer Befriedigung habe ich die freundliche Erwiederung des Herrn Bock auf meinen Artikel in Nr. 10 der „Annalen“ gelesen und versuche, der Aufforderung, mich weiter über die wichtigen angeregten Fragen auszusprechen, durch Hervorhebung einiger, nach meiner Meinung vorzugsweise zu berücksichtigender Gesichtspunkte nachzukommen, obgleich ich mir durchaus nicht die Fähigkeit und darum auch nicht den Veruß vertraue, als Reformator mit ausführbaren und heilsamen Vorschlägen hervorzutreten.

Herr Bock stellt an die Spitze seiner Vorschläge den Satz: „Jeder Mecklenburger ist im ganzen Lande heimathsberechtigt“, woran sich die Consequenz knüpft: „Die Heimathsberechtigung bedingt eine allgemeine Armenunterstützung“, und S. 34 führt der Herr Verf. in

*) Separat-Abdruck aus Nr. 14 der „Landw. Annalen“ 1865.

den Hauptzügen aus, wie er sich die Regelung denkt. Ich will nicht versuchen, die Schwierigkeiten der gesetzlichen Normirung genauer nachzuweisen, z. B. die Größe der zu gewährenden Unterstützungen zu präcisiren, die doch sehr verschieden ausfallen müßte, je nachdem der Hilfsbedürftige ganz oder mehr oder weniger untüchtig zum Erwerb wäre, je nachdem er gar keine oder eine mehr oder weniger große, ganz oder theilweise arbeitsuntüchtige Familie hätte, will nicht geltend machen, daß und weshalb naturgemäß das Bestreben der meisten Gemeinden darauf gerichtet sein würde, möglichst viel aus der großen Kasse für ihre Armen zu erlangen und wie hoch dadurch ohne entsprechenden Nutzen für die Unterstüzten die Kosten der Armenverwaltung gesteigert werden würden, um mich sogleich zum Kern der Sache zu wenden.

Es ist ein großes Gebrechen unserer jetzigen Zustände, daß die kirchliche und die freiwillige Armenpflege der christlichen Barmherzigkeit sich als nicht ausreichend erwiesen hat, um für die Armen angemessen zu sorgen, und daß darum die vom Staate gesetzlich normirte Armenunterstützung eingeführt werden mußte. Sie ist ein, durch einen Nothstand hervorgerufenes und dadurch gerechtfertigtes, aber auf falscher Basis ruhendes und darum wenig nützendes Institut. Der heilige Crispinus stahl den Reichen Leder und machte davon Schuhe für die Armen, die er ihnen in erbarmender Liebe schenkte und gewiß mit manchem tröstenden und ermahnenden Worte begleitete. Der Staat folgt seinem Beispiele, aber nur sehr unvollkommen; er stiehlt freilich nicht Leder, sondern nimmt offen, den Executor im Hintergrunde, von denen, die noch nicht zu Armen-

kassenbeneficiaten herabgesunken sind, die gesetzlich normirten Beiträge zur Armenkasse und vertheilt sie in geschäftsmäßiger Weise. Damit stehen wir am Rande des Communismus oder vielleicht schon sogar mitten darin. Die Armenkassenbeneficiaten betrachten die Sache auch meist demgemäß, sie sehen die ihnen zu Theil werdende Unterstützung nicht als eine ihnen erwiesene Wohlthat, sondern als ihnen von rechtswegen zukommend an. Je größer die Armenverbände sind, desto mehr tritt dieser communistische Charakter der staatlichen Armenunterstützung hervor. Die in dem verderblichen Princip liegenden Consequenzen machen sich immer mehr geltend, wenn ihnen nicht das richtige Princip entgegengestellt wird und im practischen Leben zur Anerkennung und Bewahrung seiner Wahrheit gelangt. Und gerade von diesem Gesichtspunkte aus halte ich die, von meinem Gegner sofort getadelte Einführung der Ortsarmenpflege im Domanium für einen außerordentlich großen und erfreulichen Fortschritt zum Besseren. Sie hat viele und bedeutende Vorzüge. Bei der auf so kleinem Kreise beschränkten Armenpflege kann und wird man viel leichter die gehörige Rücksicht auf alle in Betracht kommenden speciellen und doch so entscheidenden Umstände nehmen, wird den Unverschämten entschiedener zurückweisen, dafür aber den wirklich Bedürftigen reichlicher, namentlich mit Naturalien und darum billiger unterstützen. Der ganz entscheidende Vorzug der Ortsarmenpflege ist aber der, daß sie hoffentlich der Weg sein wird, auf dem wir aus der communistischen staatlichen Armenpflege herauskommen. Wenn sich in manchen Dörfern umsichtige, einflußreiche und von christlicher Nächstenliebe erfüllte Armenpfleger finden, denen es gelingt, durch ihr

Beispiel und freundliche Aufforderung auch andere Glieder der Gemeinde zu freiwilligen Gaben, kleinen und doch oft sehr wichtigen Gefälligkeiten und Dienstleistungen zu bestimmen, und so die Verarmten vor Noth zu bewahren und die durch Krankheit oder sonstige Unglücksfälle in augenblickliche Bedrängniß Gerathenen durch rechtzeitige Hülfe vor der Verarmung zu schützen, ohne dazu gezwungene Beiträge in Anspruch nehmen zu müssen, so hat sich unter den Händen dieser Armenpfleger die communistische staatliche Armenunterstützung in die freiwillige Armenpflege der christlichen Barmherzigkeit verwandelt. Solche Armenpfleger werden sich finden, namentlich wo sie den Beistand eines treuen und practischen Pastoren haben. Durch solche Beispiele ermutigt und durch Erfahrung belehrt, wird man hoffentlich an immer mehr Orten und unter immer schwierigeren Verhältnissen lernen, die Armenpflege in christlichem Sinne zu führen, und so das falsche Princip durch das richtige zu überwinden.

Da ich so, von meinem Standpunkte ausgehend, die von Herrn Voß empfohlene Art der Armenunterstützung für durchaus verwerflich halte, so kann mich auch eine aufrichtige Prüfung unserer Heimathsverhältnisse nur zu dem Resultate führen, daß auch die anderen von Herrn Voß gemachten Vorschläge, namentlich der der allgemeinen Heimathsberechtigung, nicht zu billigen sind. Es ist freilich ein mit vielen Unzuträglichkeiten, in manchen Fällen sogar mit großen Härten verbundener Zustand, daß die Aufnahme in eine fremde Commune sehr erschwert und dadurch nicht selten Jemand verhindert sein mag, den seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen. Aber alle menschlichen

Einrichtungen haben ihre großen Mängel und meines Wissens ist es noch nirgend gelungen, die Frage über Heimathsberechtigung und Armenpflege in einer Weise zu lösen, die mit geringeren Uebelständen verbunden wäre, als der in Mecklenburg eingeschlagene Weg. Namentlich aber wollen wir über die mit der Beschränkung in der Wahl des Wohnortes verbundenen Uebelstände nicht das darin liegende Gute vergessen. Das Sprichwort: „Zweimaliges Umziehen ist schlimmer als einmaliges Abbrennen“ hat seine Wahrheit, und wie segensreich es oft ist, zu wissen, daß man in den gegebenen Verhältnissen aushalten muß, werden mit mir Viele im Leben Anderer wie im eigenen erfahren haben. Uebrigens würden Herr Bock's Vorschläge schwerlich weniger und geringere, nur theilweise andere Härten und Uebelstände als das bisherige System zur Folge haben, aber allerdings würden zunächst und vorzugsweise die Städte und das Domanium davon betroffen werden, die Gutsbesitzer scheinbar, aber auch nur scheinbar Vortheil davon haben, denn die schlimmeren Folgen der verfehlten Einrichtung würden sich auch auf den Gütern bald bemerklich machen.

Was soll nun aber geschehen, um der Auswanderung zu begegnen und die Arbeiternoth aufzuheben? Daß diese Fragen jetzt eine so große practische Bedeutung nicht bloß in Mecklenburg bekommen haben, sondern auch im übrigen Deutschland, in Frankreich und England, wo gerade gegenwärtig zahlreiche Eisenarbeiter wegen ihrer Differenzen mit den Arbeitgebern auszuwandern beabsichtigen, ist nicht zufällig, sondern hat einen gemeinsamen Grund. Mit der gesteigerten Cultur und dem dadurch vermehrten Wohlstande wächst auch die Verfeinerung des Lebens und die Genußsucht der höheren und

somit auch der niederen Stände, die dem Beispiel der ersteren zu folgen geneigt sind. Das Bestreben, viel zu verdienen, um viel ausgeben zu können, welches sowohl bei den Arbeitgebern als bei den Arbeitnehmern mehr und mehr hervortritt, führt nothwendig zu Collisionen zwischen beiden Theilen, und die Auswanderung, unterstützt durch die jetzige leichte Communication, ist in diesem Streit eine sehr wirksame Waffe in der Hand der Arbeiter. Die Völker der alten Welt sind, nachdem der Kampf um einen das dringendste Lebensbedürfniß übersteigenden, einen gewissen Lebensgenuß gestattenden Lohnsatz entbrannt war, entweder wie Griechenland und Rom ihrem Untergang entgegengegangen oder wie China und Indien im Kastenwesen verknöchert. Es handelt sich jetzt darum, ob die Völker Europa's hinreichend vom Christenthum durchdrungen sind, um die in demselben liegende Kraft zur Versöhnung dieser Gegensätze im practischen Leben geltend zu machen. Was in dieser, einen großen Theil von Europa bewegenden Frage in Mecklenburg geschieht, ist natürlich nur von untergeordneter Bedeutung, aber darum dürfen wir nicht müßig sein. Geseze können freilich direct nichts helfen, indirect vielleicht etwas, wenn sie mit Vorsicht zur selbstständigen Stellung der Arbeiter beitragen, z. B. Gründung kleiner Besizungen erleichtern und dadurch denen, die etwas erspart haben, mehr Gelegenheit geben, auch hier im Lande eine unabhängige Stellung zu gewinnen oder wenn es gelänge, den Gutsinsassen einen ausreichenderen als den bisherigen Schuß gegen willkürliche Behandlung und damit mehr ehrenwerthes Selbstgefühl zu geben. Aber der befriedigenden Lösung dieser Aufgabe

stellen sich sehr große Schwierigkeiten entgegen. Große Veränderungen, welche immer gefährlich sind, würden gerade jetzt wahrscheinlich sehr dazu beitragen, die Unruhe der gerade jetzt zur Auswanderung Geneigten zu vermehren. Das Wichtigste aber ist es, daß wir Alle, die wir gleich meinem werthen Gegner und mir erkennen, wie viel durch eine aus der rechten christlichen Liebe hervorgehende Behandlung der Leute erreicht werden kann, nicht bloß selbst mit doppeltem Eifer darnach trachten, diese unsere Anschauung in unserem ganzen Verhalten gegen unsere Leute immer mehr zur Wahrheit werden zu lassen, sondern uns auch bemühen, für dieselbe Einsicht, dasselbe Streben auch Andere zu gewinnen. — Tiefgreifende Kämpfe auf dem wissenschaftlichen, kirchlichen, staatlichen und socialen Gebiete bewegen die Gegenwart, sie sind Symptome einer bevorstehenden, für unsere Zukunft entscheidenden Krisis, sie drehen sich, mag es auch der oberflächlichen Betrachtung nicht so scheinen, doch im Grunde alle nur um die eine Frage, ob die heilige Schrift das Wort der Wahrheit ist oder nicht. Sollte letztere Ansicht, wie manche Zeichen fürchten lassen, mehr und mehr in unser Volksleben eindringen, so gehen wir dem (wahrscheinlich sehr raschen) Verfall entgegen. Gewinnt erstere Anschauung unter uns den Sieg, dann werden auch alle jene Kämpfe sich friedlich lösen und unser Volksleben wird gekräftigt und verjüngt daraus hervorgehen. Niemand steht so hoch, daß er in diesem großen Kampfe entscheidenden Einfluß üben, Niemand so niedrig, daß er nicht sein Scherflein zum Siege der Wahrheit beitragen könnte. Darum schliesse ich mit der Mahnung

Luther's: „Jeder lern' seine Lection, so wird es wohl
im Hause stohn!“

S., den 29. März 1865.

v. d. L.

Bemerkungen

zu den Gedanken des Herrn Bock = Gr. Welkin
über Armenwesen des platten Landes.*)

In Nr. 5 u. 6 dieser Blätter proponirt Herr Bock:

1) durch ein Landesgesetz die ganze Bevölkerung in
Hinsicht auf Armuth und Unterstützung in 3 Classen
zu theilen, nämlich:

Classe I. Personen mit festem Gehalt für gewisse
Dienstleistungen, als Statthalter, Vögte,
Kutscher, Bediente u. s. w., welche in
Zukunft nur mit Verheißung einer Pen-
sion anzunehmen und im Verarmungs-
falle lediglich vom Dienstherrn zu er-
halten sind.

Classe II. Contractliche Tagelöhner, deren Armen-
unterstützung zu $\frac{1}{4}$ von dem Dienst-
herrn und zu $\frac{3}{4}$ von der allgemeinen
Armenverwaltung zu gewähren ist.

Classe III. Einlieger und sonstige freie Arbeiter,
welche ganz der allgemeinen Armen-
verwaltung überwiesen werden.

2) die Armenbezirke genau nach den Kirchspielen zu

*) Separat-Abdruck aus Nr. 15 der „Landw. Annalen“ 1865.

bilden, jedoch nur insofern, daß die daraus hervorgehenden Armencollegien Fürsorge für die in ihrem Bezirke auftretenden Fälle der Verarmung zu treffen haben, die Kosten aber nicht definitiv tragen, sondern bei einer Central-Armenverwaltungsbehörde liquidiren. Die Letztere repartirt den Gesamtbedarf nach den bestehenden Vermögensverhältnissen auf das ganze Land.

Auf weitere Einzelheiten in den Vorschlägen des Herrn Bod werden wir gelegentlich zurückkommen.

Für dieses Project einer Landes-Armencasse sind die Erfahrungen, welche das Domanium schon mit einer weit geringeren Centralisation, nämlich mit den Amtsarmercassen gemacht hat, von besonderem Interesse. Die Vereinigung aller Ortschaften eines Amtes zu einer Armengemeinde ist bekanntlich erst ein Kind unseres Jahrhunderts. Sofort und überall sind mit dieser Einrichtung die Armenbeiträge gestiegen, und zwar theilweise so lawinenartig, daß ein Ende nur mit Schrecken abzusehen ist. Auch die strengste Verwaltung unter der Leitung energischer Beamten hat nirgends vermocht, diesen Strom nachhaltig einzudämmen. Langjährige Beobachtungen haben klar gestellt (was inzwischen auch in anderen Ländern erkannt ist), daß diese Ausdehnung des Armenverbandes der Sitz des Uebels ist. Bei Armenverbänden ist nichts wichtiger als das stete Bewußtsein der Genossen, daß und wie sie darunter leiden, wenn einem Genossen nicht zur rechten Zeit vor der Verarmung beigeprungen wird, oder wenn Jemand Unterstützung ohne wahre Noth empfängt. Die Ausdehnung eines Armenverbandes über den Bereich der örtlichen Gemeinschaft läßt nicht nur ein solches Be-

wußtsein in den einzelnen Ortschaften ganz verloren gehen, sondern einen gewissen Particularismus in der natürlichsten Weise entstehen. Jede einzelne Ortschaft hegt von ihrem Schulzen, Armenpfleger u. s. w. die Erwartung, daß er aus dem weiten Becken der Amtsarmentcasse einen ganz gehörigen Strom in das Dorf leiten und sich darin von Anderen nicht überflügeln lassen werde. Die unausbleibliche Folge ist, daß zahlreich Unterstüzungen an Personen bewilligt werden, welche derselben nach Kenntniß der Ortsgenossen entweder gar nicht oder doch nicht in dem gewährten Maße bedürfen. Der Empfänger schämt sich nicht einmal, denn der Bruchtheil, welchen sein Nachbar zu der Gabe contribuit, ist so winzig, daß der gemeine Verstand ihn gar nicht einmal ausrechnen kann. Wie ganz anders, wenn das Geld sichtbar aus den Taschen der Nachbarn kommt. Die neuerdings versuchte Ortschaftsarmenpflege hat allenthalben die Folge gehabt, daß eine ganze Reihe der bisherigen Beneficiaten von dem Fortbezuge ihrer Unterstüzung gar nicht gesprochen, sondern wieder aus eigener Anstrengung existirt haben. Und hiemit ist genau der größte Uebelstand getroffen, nämlich die schlimme Lehre: daß man unter Umständen auch ohne eigene Anstrengung nicht nur leben, sondern sogar ziemlich erträglich leben kann, und daß die Armenkasse eine schöne Fundgrube für Trägheit und Speculation ist.

Nun denke man sich die Folgen der Ausdehnung eines Armenverbandes auf ein ganzes Land! Ob dasselbe zu den kleinen oder großen Staaten zählt, ist von geringerem Interesse. Mit Ueberschreitung des Kreises der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit ist das System

der natürlichen Gegengewichte gegen eine Zwangsarmenpflege verlassen. Selbst in einer Armenpflege nach Kirchspielen mit einer Mehrheit von Ortschaften hat man nichts weiter als einen Bezirk, in welchem die einzelnen Ortschaften durch das Streben nach isolirten Vortheilen den Bestand des Ganzen untergraben. — Ein auffallender Irrthum ist es, wenn Herr Bock (S. 91) meint, daß durch seinen Vorschlag im Domanium Das erreicht werde, wonach das Statut der Ortsarmenpflege strebe. Was Herr Bock vorschlägt, ist gar nicht einmal Kirchspielsarmenpflege, sondern Staatsarmenpflege, weil sämtliche Armenunterstützungen, bis auf geringe Ausnahmen, aus einer Landescaffe fließen sollen. Gerade der Kreis der Beitragspflichtigen ist das Entscheidende, nicht aber die Form des localen Verwaltungsorgans. Die Amtsarmenverbände haben auch einen Armenpfleger in jeder Ortschaft und sind dennoch sehr weit ab von der Ortsarmenpflege im Sinne des neuen Statuts. — Ebenso zeugt es von Unklarheit, wenn Herr Bock (S. 34) sagt:

„Läge in Folge ganz außergewöhnlicher Umstände die Unmöglichkeit vor, daß sich Jemand anderswo eine Wohnung anschaffen könnte, so müßte er in seinem Wohnorte verbleiben, wenn sich nicht herausstellte, daß in einem anderen Armenbezirke sowohl die Armenversorgung wie auch die Wohnungsangelegenheit leichter zu ordnen wäre.“

Bekanntlich sind es in der Regel nur übelberufene Familien oder Personen, welche obdachlos werden, d. h. sich selbst ein Unterkommen nicht verschaffen können (oder wollen). Die gütliche Unterbringung solcher Subjecte in anderen Armenbezirken ist in den seltensten Fällen zu

erreichen, schon weil die Ermittlung der dort etwa vorhandenen Gelegenheiten für die fremde Armenverwaltung sehr schwierig ist. Will also Herr Bock, daß der Obdachlose schlimmsten Falls in seinem Wohnorte verbleiben müßte, mit anderen Worten: daß er dort einem Hausherrn zwangsweise eingelegt oder seinem bisherigen Hausherrn zwangsweise gelassen wird, so zerfließen die Verheißungen (S. 13) über das Verschwinden jeder Sorge über unliebsame Miethsmänner in Nebel. — Freilich ist dieses Unterbringen im Wohnorte eine Inconsequenz. Wer eine Staatsarmencasse will, der muß sich entschließen, auf Staatskosten Armenhäuser in solcher Zahl und von solchem Umfange zu bauen, daß alle Obdachlosen, und würde ihre Zahl auch noch so groß, dort Unterkommen finden können. Der Himmel bewahre uns vor solchen Staatsanstalten! — Als 1854 das englische Parlament die Aufhebung aller Heimathsgesetze — oder, mit den Worten des Herrn Bock, die Heimathsberechtigung jedes Engländers im ganzen Lande — in der eingehendsten Weise verhandelte, waren selbst die Vertheidiger der Aufhebung mit ihren Gegnern einstimmig darüber: daß eine Uebernahme der Armenlast auf die Staatscasse keinesfalls geschehen dürfe. Eine solche Uebernahme werde „die Selbstständigkeit der Localverwaltung, d. h. den Hauptpfeiler der englischen Staatsverfassung umstürzen, zum Staatsbanquerott führen und die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung untergraben.“ (Kries „Die englische Armenpflege.“ S. 25 seq.) — Gerne anerkennen wir den guten Willen des Herrn Bock (S. 10); aber es muß andererseits an Jeden, der auf diesem schwierigen und stark cultivirten Gebiete mit Propositionen

und zumal mit Tadel über Andere öffentlich auftritt, die Anforderung gestellt werden, daß er sich einigermaßen mit Dem bekannt mache, was außerhalb seiner vier Pfähle vorgekommen ist.

Ueber die weiteren Vorschläge des Herrn Boß können wir uns kurz fassen. Wir haben keinen Begriff davon, wie der Gesetzgebung angesonnen werden kann, die Voraussetzungen der Armuth und die Größe der zu gewährenden Unterstützung zu präcisiren (S. 34). Herr Boß versuche es, durch die Vorführung eines Entwurfs zu zeigen, daß er vermag, was bisher noch keine Gesetzgebung unternommen hat. — Die Reduction der ganzen Menschheit, welche „überhaupt Unterstützung zu gewärtigen hätte“, auf die Classen der Dienstthuenden, contractlichen Tagelöhner und freien Arbeiter ist im höchsten Grade befremdend. Sollen denn alle übrigen Classen, wenn sie (ohne oder mit Schuld) im Elende sitzen, ohne Unterstützung gelassen werden? — Die vorgeschlagene Pensionspflicht ist uns ebenso unverständlich. Soll Jeder, der einen Bedienten auf vierteljährige Kündigung miethet, dadurch pensionspflichtig werden, oder bedarf es einer gewissen Dauer des Dienstes? Und wie wird es mit Leuten, welche nach und nach ein Duzend und mehr Herrschaften gehabt haben? Gehen Letztere zur Pension pro rata oder nur einer und welcher? Wer sieht nicht, daß man mit solchen kurzen Vorschlägen in ein ganzes Meer von Zweifeln gestürzt wird. Herr Boß möge uns durch eine Art von Pensionsreglement den Faden aus diesem Labyrinth geben.

Nicht ganz deutlich finden wir den Vorwurf (S. 2), daß sich nach der neuen Gesetzgebung im *Domanium*

„abgeschlossene“ Armengemeinden bilden sollen. Will Herr Bock damit sagen, daß nach dieser Gesetzgebung die Ortschaften sich gegen Zuzug abschließen sollen (sfr. auch S. 61), so ist eine solche Verdächtigung ernstlich zu mißbilligen. Denn die Niederlassung ist in den Ortschaften mit eigener Armenpflege keineswegs in das Ermessen der Ortschaft gestellt, sondern dem Amte verblieben und kein Unterschied zwischen Ortsangehörigen und Fremden gemacht. Obnehin ist es bekannt genug, daß das Armenwesen bei diesen Versuchen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Man will an diesem Kapitel nur erproben, ob und wie eine Gemeindebildung mit Selbstverwaltung zu erreichen ist.

Ferner sagt Herr Bock (S. 2): Die Erwerbung von Grundbesitz sei im Domanium „nur von den augenblicklichen Ideen der Behörden abhängig.“ Wir wissen nicht anders, als daß die zahlreichen Erbpachtstellen und Büdnereien für Jedermann (auch gegen den Willen der Behörden) käuflich sind und daß die Versagung der Niederlassung an den Käufer bisher noch zu den Seltenheiten gehört. Es dürfte dem Herrn Bock schwer werden, dem entgegen seine Behauptung näher zu begründen.

S., den 2. April 1865.

B.

Erwiderung.*)

Vor noch nicht langer Zeit ist mir in diesen Blättern von anonymer Seite der Vorwurf gemacht wor-

*) Separat-Abdruck aus Nr. 17 u. 18 der „Edw. Annalen“ 1865.

den, daß ich als Ausländer Reformen anstrebe, welche für die hiesigen Verhältnisse nicht passen, das heißt doch wohl mit anderen Worten, daß ich mich mehr um die Zustände im Auslande als um die hiesigen bekümmert habe; in Nr. 15 dieser Blätter macht der anonyme Herr Verfasser der „Bemerkungen“ mir den Vorwurf, daß ich mich „nicht genugsam bekannt mache mit dem, was außerhalb meiner vier Pfähle vorkomme.“ Die Tragweite derartiger Vorwürfe zu bemessen stelle ich den geehrten Lesern anheim.

Sehr gewagt ist das Experiment des Herrn Verfassers nur, das Resultat einer einzigen Parlamentsverhandlung in England dazu zu benutzen, um ein Verdammungsurtheil über meine Ideen auszusprechen. Erst eine genaue Kenntniß der englischen Gesetze in dieser Richtung, eine Kenntniß der Principien, welche seit Jahrhunderten aufgestellt, und der Schwierigkeiten, auf welche deren Durchführung gestoßen, endlich eine Kenntnißnahme der bisherigen Resultate, zusammengestellt in statistischen Nachweisungen, befähigen zu Folgerungen. Betrachten wir daher den Gang, welchen die englische Gesetzgebung in dieser Beziehung im Laufe der Jahrhunderte genommen hat, genauer:

Unter Carl II. wurde verordnet, daß das Heimathsrecht (Law of settlement) erworben würde:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch Verwandtschaft;
- 3) durch Verheirathung, indem die Ehefrau das Heimathsrecht ihres Gatten erwirkt;
- 4) durch 40tägigen Aufenthalt in einem Kirchspiele, vorausgesetzt, daß man 10 Pfd. Sterl. Miethe

und die betreffenden Gemeinde- und Staatsabgaben bezahlt und ein Ehrenamt bekleidet hat.

Diese Bestimmung ist ersichtlich nur für Reiche und Bemittelte, denn wenn sie auch Dienstboten und Lehrlinge einschließt, die 40 Tage an einem Orte gearbeitet haben, so ist sie in Bezug auf diese dahin ausgelegt: daß, wenn sie 40 Tage ohne Arbeit sind und dem Kirchspiel zur Last fallen, sie nach ihrer Heimath zurückerpedirt werden können und das Kirchspiel, wo sie in Armuth verfallen, nur verpflichtet ist, ihnen während 21 Tage Unterstützung zukommen zu lassen.

Diese Gesetzgebung ist von den ersten volkwirthschaftlichen Autoritäten längst verurtheilt worden. Der berühmte Adam Smith sagt in dieser Beziehung:

„Fügt der Abschaffung anderer Mißbräuche auch die der Niederlassungsgesetze hinzu, damit in Zukunft ein armer Arbeiter, wenn er außer Brod kommt, in einer anderen Branche oder an einem anderen Platze, ohne Furcht vor Verfolgung und Ausweisung, sich ernähren kann.“

Und Pashley sagt: „Der Arme ist unter der Herrschaft dieses Gesetzes nur dem Namen nach frei gewesen. Er wird wieder Knecht des Bodens und der ländliche Arbeiter Englands hat innerhalb der letzten zwei Jahrhunderte kaum eine bessere Stellung in der politischen und socialen Organisation seines Landes eingenommen als diejenige, welche er während der Feudalzeit im größten Theile Europas inne hatte. Allerdings war der Titel: Slave, Leibeigner verschwunden, aber der Geist der Slaveret und Leibeigenschaft wurde durch die Gesetzgebung Carl's II. lebendig erhalten.“

Die practische Wirkung dieser Gesetzgebung war,

jeden Arbeiter an das Kirchspiel zu fesseln, wo der Zufall ihm ein Domicil gab. Der Sclave oder Leibeigene der Feudalzeit erlangte seine Freiheit, wenn er Jahr und Tag innerhalb einer Stadt gewohnt hatte. Aber kein bloßer Aufenthalt, mochte er auch Generationen hindurch dauern, konnte den Armen von der Gefahr befreien, nach seinem ursprünglichen Heimathsorte zwangsweise zurückgeschickt zu werden. —

Nach Aufhebung der Klöster, welche sich hauptsächlich mit der Armenpflege beschäftigt hatten, durch die Reformation kam 1601 die große Elisabeth'sche Armen-gesetzgebung. Sie verfügt, daß jeder Arme entweder mit Arbeit versehen oder unterstützt werden muß; daß dieses kirchspielsweise geschehen soll, und zwar jeder Arme in dem Kirchspiel, wo er heimathberechtigt ist. Mit der Zeit wurde diese Gesetzgebung unerträglich; einmal war die Ausweisung der Armen an der Tagesordnung, anderentheils vergeudeten die Armenpfleger, welche keiner Controle unterworfen waren, das Geld der Steuerpflichtigen oder behandelten die Armen auf das Empörendste und eine Appellation an eine höhere Instanz lag nicht vor. Unter Georg III. wurden denn endlich auch einige Reformen beschafft, die sogenannte Gilberts-Act, welche mehrere Kirchspiele in einen Verband (union) zusammenbrachte, besoldete und verantwortliche Armenpfleger anstellte und Armen- und Arbeitshäuser einrichtete.

Die Bourne's Act unter derselben Regierung vervollständigte diese Reform, namentlich in Bezug auf die Erhebung der Armensteuer und die Verwaltung der empfangenen Gelder und durch die Bestimmung, daß die Armenpfleger von den Besteuernten erwählt und nicht wie

früher von den Friedensrichtern ernannt werden. In dessen waren diese beiden Gesetzgebungen nur immer Palliativmittel und erst im Jahre 1833 nach Durchführung der Parlamentsreform gelang es den Reformers, die Sache ernstlich in die Hand zu nehmen. Eine in diesem Jahre von dem Parlamente eingesetzte Untersuchungs-Commission führte 1834 zu dem großen Act der noch jetzt bestehenden Armengesetzgebung: „The Poor Law Amendment Act.“ Als Central-Behörde für das ganze Land wurden die Armencommissaire eingesetzt, deren Präsident ein Cabinetsmitglied ist. Dieses Central-Departement hat jedoch nur die Ueberwachung und Controle, die eigentliche Verwaltung verblieb, obgleich sie durch diese Controle nach gewissen Principien und somit gleichmäßiger und übereinstimmender geführt wurde, in den Händen der einzelnen Kirchspiele, für diese trat jedoch für gewisse Zwecke ein bestimmter Verband ein; es wurden für Errichtung und Unterhaltung von Arbeits- und Armenhäusern, für Armenfrankenhäuser, Schulen u. s. w. mehrere Kirchspiele zusammengethan.

Das Niederlassungsrecht oder Heimathsrecht wurde dahin geändert, daß uneheliche Kinder dem Domicil der Mutter folgen, und daß Arme erst dann ausgewiesen und nach ihrem Heimathskirchspiel zurückgesandt werden können, wenn sie wirklich verarmt sind.

Im Uebrigen blieb es bei der Gesetzgebung Carl's II. und jedes Kirchspiel muß, soweit die Unterstützung durch Geld und Arbeit erfolgt (out door relief), seine eigenen Armen ernähren, so daß das anomale Verhältniß Platz greift, daß in einem Kirchspiele einer Union viele Arme, in einem anderen Kirchspiele derselben Union wenige Arme sind, und daß das eine dieser Kirchspiele

demgemäß größere Lasten zu tragen hat als das andere. Die Abgabe für jedes Kirchspiel zur Unterstützung seiner Armen wird nämlich separat, je nach der Höhe derselben, innerhalb dieses Kirchspiels erhoben, während die Ausgabe für die gemeinschaftliche Unterhaltung der der Union zufallenden gemeinschaftlichen Einrichtungen gleichmäßig auf alle der Union angehörenden Kirchspiele vertheilt wird. Auch ist die Verwaltung der Armenpflege der einzelnen Kirchspiele getrennt, so daß ferner die Anomalie entsteht, daß das Verfahren in den verschiedenen Kirchspielen einer und derselben Union ein verschiedenes ist. Für die Verwaltung der Unions-Angelegenheiten deputirt jedes Kirchspiel je nach seiner Größe ein oder mehrere Mitglieder, welche Mitglieder zusammen die Verwaltung leiten. Gestattet ist es übrigens, daß, wenn die Kirchspiele dieses wollen, alle Kirchspiele einer Union wie ein einziges Kirchspiel angesehen werden, sowohl in Bezug auf Heimathrecht als Unterstützung der Armen und Erhebung der Armensteuer.

Es ergibt sich aus dem Obigen, daß das große Armengesetz von 1834 ein bedeutender Fortschritt, aber keine Lösung der Frage nach einem Principe war. Es war d. Z. schon die Rede davon, die Armenpflege aus den Händen der Gemeinden in die des Staates übergehen zu lassen und die Steuer als eine Staatssteuer zu erheben. Aber viele Gründe sprachen d. Z. und sprechen heute noch dagegen. Einmal ist der Engländer sehr stolz und eifersüchtig auf sein Gemeinderecht (self government), er will dem Staate nicht mehr Macht als nöthig geben, zweitens fürchtete man, daß der Staat die Armenverpflegung theurer beschaffen würde als die Localbehörden, die sich je nach den Dertlichkeiten und

Gewohnheiten der einzelnen Districte zu richten wissen und somit öconomischer verwalten, und drittens endlich, und das ist die Hauptsache, wollten die besser gestellten Kirchspiele nicht die Last der schlechter gestellten, d. h. der mehr Arme habenden, Kirchspiele übernehmen. Dieser Grundsatz waltet noch heute vor und läßt den Wunsch, die Armenverwaltung in die Hände des Staates übergehen zu lassen, für die Nächstezeit wenigstens als schwer erreichbar erscheinen. Aber wenn auch auf diese allgemeinen Erwägungen hin nicht verkannt werden kann, daß der Armenverwaltung abseiten des Staates große, in der ganzen politischen Verfassung und in den englischen Zuständen wohlbegründete Hindernisse entgegenstehen, so kann auch auf der anderen Seite der jetzige Zustand keineswegs als ein befriedigender bezeichnet werden.

Das in der Unterstützung durch die einzelnen Kirchspiele entstehende Verlangen, die Lasten von sich ab- und einem anderen Kirchspiele zuzuwälzen, führt zu großen Mißständen. Das bestehende Heimathsrecht, von dem Pashley sagt, „daß es ein merkwürdiges Beispiel ist, wie langsam Gerechtigkeit und Vernunft bei den Leitern eines gerechten und vernünftigen Volkes Terrain gewinnen,“ läßt den Armen von einem Kirchspiel nach dem anderen transportiren und die reichen Kirchspiele von den armen sich absperren. Namentlich tragen die kleineren Kirchspiele, wo ein oder zwei Gutsherren die größten oder ausschließlichen Besitzer sind (close parishes), Sorge, daß keine Arme sich bei ihnen ansiedeln; sie gestatten nicht, daß kleinere Wohnungen auf ihrem Terrain erbaut werden, und sie reißen auch derartige Wohnungen nieder, um das Hinziehen der Ar-

men unmöglich zu machen. Nicht minder ist der Umstand, daß die Kirchspiele und nicht die Union für ihre Armen zu sorgen haben, und daß jedes Kirchspiel in dieser Beziehung seine eigene und besondere Verwaltung hat, die Ursache großer Mißstände.

In dem Entwurfe der Gesetzgebung von 1834 sollte das Kirchspielwesen aufhören und an seine Stelle die Union, sowohl in Bezug auf das Heimathrecht als auf eine gleichmäßige Behandlung der Armen und Erhebung der Steuern treten; aber den Interessen der einzelnen, besser gestellten Kirchspiele gelang es, diesen Theil des Gesetzes zu Fall zu bringen.

So sind denn seit 1834 von dem Parlamente zahllose Untersuchungs-Commissionen eingesetzt, die voluminöse Berichte zu Tage gefördert und zu Anträgen und langen Debatten Anlaß gegeben haben, die stets in der Richtung, das Armenwesen mehr zu centralisiren, abgefaßt waren, aber um die Majorität zu erlangen, Compromisse eingehen mußten. So ging im Jahre 1847 Mr. Bodkin's Act durch, daß das Heimathrecht in einer Union durch fünfjährigen Aufenthalt erlangt wird. 1854 schlug die Thronrede vor, das Heimathrecht auf ganz England auszudehnen; die Regierung war aber nicht stark genug und mußte den betreffenden Gesetzentwurf zurückziehen. Im Jahre 1861 ging endlich der Vorschlag durch, das Heimathrecht durch einen dreijährigen Aufenthalt in einer Union zu erlangen, und werden alle Arme, die auf solche Weise das Recht der Unterstützung erlangt haben, für Rechnung der Union, nicht des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, sondern der Union, zu dem das betreffende Kirchspiel gehört, verpflegt. In Folge dieser Gesetzgebung hat die Armenverwaltung der

Union, im Gegensatz zu der der Kirchspiele, zugenommen; das letztere, das Kirchspiel, verpflegt nur noch seine eigenen, ihm durch Geburt angehörenden Armen, während die durch Niederlassung entstehenden Armen, wie gesagt, der Union zur Last fallen. Augenblicklich beschäftigt das Parlament eine neue sehr wichtige Veränderung. Die Kirchspielverwaltung soll gänzlich beseitigt werden und an ihre Stelle die Unionsverwaltung treten, d. h. alle Arme in einer Union, ob durch Geburt den einzelnen Kirchspielen angehörend oder durch dreijährigen Aufenthalt das Recht auf Unterstützung abseiten der Union erworben habend, sollen gleichmäßig auf Kosten der Union unterstützt werden, sei es durch Arbeit und Geld (out door relief), oder durch Aufnahme ins Armenhaus (in door relief). Mit einem Worte: die Union soll in jeder Beziehung für die Armen sorgen. Diese Veränderung wird hauptsächlich aus dem Grunde motivirt, daß die Arbeiter in vielen ländlichen Bezirken gezwungen sind, meilenweit nach und von ihrer Arbeit zu gehen, weil das betreffende Kirchspiel sie nicht bei sich wohnen lassen will, aus Furcht, daß sie verarmen und ihm zur Last fallen könnten. Das Gesetz ist am 27. März zum zweiten Mal verlesen; die Opposition der einzelnen Kirchspiele aus den früher bereits erwähnten Gründen ist aber so groß, daß es noch sehr fraglich erscheint, ob die Regierung stark genug sein wird, die dritte Lesung durchzubringen, und ob in der Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht noch einzelne Abänderungen, welche das Princip umstoßen würden, getroffen werden, und endlich bleibt die Gefahr, daß, wenn auch das Unterhaus zustimmt, das Oberhaus, in welchem so viele große Guts-

besszer und Inhaber der close parishes Siz und Stimme haben, das Gesetz ablehnt.

In der Debatte ist wiederum angeregt worden, daß diese Veränderung ersichtlich auf eine Central-Armenverwaltung durch den Staat hinsteuere, aber diese Anregung ist von den Gegnern der Veränderung ausgegangen und lediglich dazu benutzt worden, eine Centralverwaltung als eine bessere Sache als das vorliegende Gesetz zu schildern; diese Gegner wissen recht gut, daß eine Centralverwaltung augenblicklich wenigstens unmöglich die Stimmenmehrheit erlangen würde.

Wie schon oben angeführt, ist der Hauptgrund, welcher die Opposition bestimmt, gegen die vollständige Union der einzelnen Kirchspiele und gegen eine Central-Armenverwaltung sich zu erklären, die große Verschiedenheit in Hinsicht auf die Höhe der Armenlasten.

Die Armensteuer wird nur vom Immobilial-Vermögen erhoben und gewöhnlich in den Städten nach der Miethe, auf dem Lande nach der Pacht oder nach der Größe des bebauten Landes taxirt.

Eine statistische Zusammenstellung über die Höhe der Armentaren in den verschiedenen Kirchspielen Englands ergiebt, daß dieselbe pro Pfd. Sterl. des zu dieser Steuer eingeschätzten Vermögens beträgt:

in 2508 Kirchspielen	$\frac{1}{2}$ —1	sh.
" 5549	"	1—2 "
" 3135	"	2—3 "
" 1277	"	3—4 "
" 858	"	4 sh. und darüber.
<hr/>		
13127 Kirchspiele durchschnittlich	1 sh. 7 d.	
	pro Pfd. Sterl. (c. 8 pCt.)	

Wenn nun auch hieraus hervorgeht, daß die Anzahl

der weniger zahlenden Kirchspiele die geringere ist, so muß auch wiederum erwogen werden, daß diese sich zum Theil im Besitz reicher Inhaber (close parishes) befinden, deren politischer Einfluß denjenigen der übrigen Kirchspiele bedeutend überwiegt.

Trotz dieser großen Opposition gegen jegliche Centralisation der Armenpflege in England haben sich die Verhältnisse doch entschieden auf dieser Bahn vorwärts bewegt. Da die sämtlichen Gesetze es dem freiwilligen Entschluß der Kirchspiele überließen, ob und in welche Union sie sich begeben wollten, so zeigen uns statistische Nachweisungen deutlich, nach welcher Seite hin sich die allgemeine Stimmung des Landes wendet. Die Armenpflege in England wird nämlich verwaltet:

- in 85 Kirchspielen nach der alten Elisabeth=Act mit 81,669 Einw.,
- in 12 Unions (Armenverbände) nach Gilberts Act mit 173,520 Einw.,
- in 20 Unions mit 319 Kirchspielen nach Local=Acten mit 2,079,291 Einw.,
- in 628 Unions nach dem Gesetz von 1834 mit 16,628,599 Einw.

Aus diesen Mittheilungen, welche einen Zeitraum von 200 Jahren umfassen und die neuesten Resultate der Gesetze uns vor die Augen stellen, ergibt sich:

1) Es ist niemals der Versuch gemacht worden, aus der Kirchspiels=Armenpflege in die Orts=Armenpflege überzugehen; wäre zu erwarten gewesen, daß dieselbe im Stande sei, wirklich practische Resultate zu liefern, so hätte der in Hinsicht auf die Leitung der Communal=Angelegenheiten ausgebildete Geist der Engländer gewiß dieses Mittel nicht unberücksichtigt gelassen.

Alle Gründe, welche gegen eine Centralisation sprechen, werden bei einer Orts-Armenpflege vollständig hinfällig.

2) Trotz der großen Opposition hat sich die gesammte Gesetzgebung stets auf dem Wege der Centralisation fortbewegt; Gesetze, welche im Jahre 1834 nicht durchgegangen, befinden sich heute wiederum innerhalb der Berathung.

3) Die statistischen Nachweisungen geben uns den klaren Beweis, daß nur 85,669 Einwohner es für vortheilhafter befunden haben, in der Kirchspiels-Armenversorgung zu verbleiben, während 18 Mill. 881,410 Einwohner das Princip der Centralisation bereits acceptirt haben. Sie zeigen uns fernerhin den Hauptgrund der Opposition, welcher in der verschiedenen Höhe der Armentaxen, welche sich wie 1 : 8 verhalten, zu suchen ist.

Fassen wir dieses noch einmal kurz zusammen, so wird das Resultat folgendes:

In England denkt kein Mensch an Orts-Armenpflege, kaum $\frac{1}{2}$ % der Einwohner ziehen noch die Kirchspiels-Armenpflege vor;

99 $\frac{1}{2}$ % der Einwohner Englands haben das Princip der Centralisation acceptirt.

Der Herr Verf. wird hieraus ersehen, daß meine Ideen den in England zur Verwirklichung gekommenen Principien viel näher stehen als die seinigen und eine Berufung auf England nur meinen Ansichten zu Gute kommen kann. Ich möchte den Herrn Verf. nur einfach fragen, was ich hätte vorschlagen sollen? Ortsarmenpflege? — Die kennen wir im ritterschaftlichen Landestheile genügend mit allen ihren In-

convenienzen; sie hat uns unsere Heimathgesetze gebracht, erschwert die Niederlassung und hat am meisten zu der Auswanderung unserer Landsleute beigetragen. Kirchspiels=Armenpflege? — Die ist nach meiner Ansicht hier im Lande bei der Dreitheilung des Staatsganzen undurchführbar und hat sich in England auf die Länge der Zeit als unpractisch erwiesen.

Also mußte ich von derselben abstrahiren und proponirte Centralisation der Armenpflege als den Verhältnissen hier im Lande am entsprechendsten und berufe mich in dieser Hinsicht auf die in England gemachten Erfahrungen. Das von mir vertretene Princip ist bereits im Jahre 1854 von der englischen Regierung als richtig anerkannt und zur Annahme empfohlen worden; dasselbe hat eine Vertheidigung von anerkannten Autoritäten gefunden, ist in seinen ersten Anfängen beinahe von der ganzen Bevölkerung Englands acceptirt und die vollständige Durchführung desselben hauptsächlich an den so sehr verschiedenen Armenlasten gescheitert. Die Durchführung desselben wird hierdurch zwar verschoben, die logische Richtigkeit aber des Princips nicht bestritten dadurch, daß Privatinteressen sich gegen die Annahme desselben sträuben.

Jetzt noch einige Worte über Orts=Armenpflege und Central=Armenpflege, die beiden größten Extreme.

Die dazwischen liegenden Möglichkeiten: Amts=Armenpflege und Kirchspiels=Armenpflege, kann ich unberücksichtigt lassen, denn die erstere ist bereits von dem Herrn Verf. als unpractisch verworfen, die letztere hat sich in England nicht bewährt, sondern immer mehr den Wunsch nach Centralisation hervorgerufen.

Also wenden wir uns zunächst zur Orts=Armen=

pflege. Ich halte das Statut der Orts-Armenpflege mit den bis jetzt aus denselben gezogenen Consequenzen für logisch falsch, vom Standpunkte der National-
öconomie für verwerflich, seine allseitige Durchführbarkeit für unmöglich und schadenbringend für das allgemeine Landeswohl. Indessen muß berücksichtigt werden, daß das vorliegende Statut nicht als ein abgeschlossenes Gesetz zu betrachten ist, sondern daß man es nur versuchsweise einführen und die Annahme desselben von dem freiwilligen Entschlusse der beteiligten Ortschaften abhängig machen will. Die Erfolge sollen zeigen, ob eine allgemeine Einführung rathsam erscheint oder nicht. Hieraus ergiebt sich, daß selbst bei Denjenigen, welche dieses Statut entworfen und zur Einführung desselben gerathen haben, gerechte Zweifel über die Durchführbarkeit desselben entstanden sind.

Der Herr Verf. schreibt: „Die Niederlassung ist in den Ortschaften mit eigener Armenpflege keineswegs in das Ermessen der Ortschaft gestellt, sondern dem Amte verblieben und kein Unterschied zwischen Ortsangehörigen und Fremden gemacht.

Dhnehin ist es bekannt genug, daß das Armenwesen bei diesen Versuchen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Man will an diesem Kapitel nur erproben, ob und wie eine Gemeindebildung mit Selbstverwaltung zu erreichen ist.“

Zergliedern wir diese Gedanken, welche den Grundzug des fraglichen Statuts enthalten, genauer.

Es ergiebt sich aus dem ersten Satze das Vorhandensein der Furcht, daß die Ueberlassung des Rechtes an den Schulzenrath, die Niederlassung in einem Orte zu erlauben und zu verweigern, zu ähnlichen, wenn

nicht noch größeren Unzuträglichkeiten führen würde als im ritterschaftlichen Landestheile. Dieses Recht bleibt deswegen vorläufig in den Händen des Amtes, der Schulze darf nur ein Gutachten abgeben. Eine Abstimmung über Niederlassung ist im Schulzenrath und in den Dorfversammlungen nicht gestattet. Ist es aber logisch gerechtfertigt, ist es auf die Länge der Zeit aufrecht zu erhalten, daß das Recht der Ertheilung der Niederlassung und die Pflicht der Armenversorgung in zwei ganz verschiedenen Händen ruht? Die Lösung dieses Problems führt die Lösung aller übrigen Fragen herbei. Aber „das Armenwesen, sagt der Herr Verf., spielt bei diesen Versuchen nur eine untergeordnete Rolle, es soll an demselben erprobt werden, ob und wie eine Gemeindebildung mit Selbstverwaltung zu erreichen ist.“ Gesezt, es stellte sich heraus, daß diese zu erreichen wäre, (was indessen nur durch vollständige Beseitigung der jetzt vorhandenen Administration möglich ist), wäre dann den Gemeinden bei der Verpflichtung zur Ortsarmenpflege das Recht, über die Aufnahme eines Gemeindegliedes zu entscheiden, zu verweigern? Nun daran, glaube ich, wird auch nicht gedacht, denn in der Zusammenstellung über die Besprechungen, welche vom 10—15. December 1860 gepflogen sind, heißt es pag. 31, sub d: „Es bleibt vorbehalten, später, d. h. — wenn die neue Einrichtung sich mehr gelagert hat — die amtliche Befugniß zur Consensertheilung an den Vorstand der Dorfschaft zu übertragen.“ —

Also dann haben wir die abgeschlossenen Ar-
mengemeinden, sie sind die consequenten Folgerungen des jetzt versuchsweise eingeführten Statuts, und

will man das eine einführen, muß man das andere mit in den Kauf nehmen, man mag sich auch noch so sehr dagegen sträuben. Als Beispiel, wie sich das Verhältniß der Orts-Armenpflege zur Niederlassung gestaltet, will ich zwei Fälle anführen.

Im Frühjahr des Jahres 1863 bat mich der Knecht Schnoor aus Gr. Brüz um Ertheilung eines Heimathscheines, um sich mit der Luise Brüggmann zu Krebsförden verheirathen zu können, denn ihm sei die Niederlassung von dem Großherzoglichen Amte in Schwerin wie von dem Schulzen in Krebsförden verweigert worden, trotzdem er ein Vermögen von 535 Thlr. nachgewiesen habe, er in die Wohnung seiner verwittweten Schwiegermutter einziehen könne und die Verpflichtung übernehmen wolle, dieselbe und seine gelähmte Schwägerin, welche Unterstützung aus der Armenkasse empfangen, zu ernähren.

Ich wandte mich in Folge dessen persönlich an das Großherzogl. Amt in Schwerin und empfing die Antwort dahin lautend, daß, da der Schulze zu Krebsförden sich in seinem Gutachten gegen die Aufnahme des r. Schnoor geäußert habe, könnte dieselbe nicht stattfinden, von Seiten des Großherzogl. Amtes stände seiner Aufnahme nichts entgegen, aber in Folge des neuen Statuts der Orts-Armenpflege wäre auf den Bericht des Schulzen das Gewicht zu legen. — Damit der Schnoor zu seinem Ziele käme, war ich genöthigt, einen auf 10 Jahre lautenden Heimathschein auszustellen.

Ein anderes Beispiel:

Der Maurergesell Kruse, alt 37 Jahre, im Besitze eines Vermögens von 500 Thlr., seit 10 Jahren Sommer und Winter bei mir in Arbeit und als fleißiger,

tüchtiger und nüchterner Mensch erprobt, kann in seinem Heimathsorte Dümmerstük keine Niederlassung erwerben, weil dort nur acht Tagelöhnerwohnungen vorhanden sind und sein Bruder bereits in die väterliche Wohnung eingeheirathet hat. Er miethet sich darum eine Wohnung in dem eine halbe Stunde entfernten Dümmerhütte, giebt seinen Wunsch, dort die Niederlassung zu erwerben, zur Registratur, wird aber abschläglich beschieden, weil der Schulze sich aus den bekannten Gründen gegen die Aufnahme erklärt hat. — So macht sich das Statut in seinem Verhältniß zur Niederlassung in der Praxis.

Wollte ich dieses ganze Thema erschöpfend behandeln, so müßte ich das Gesetz mit seinen Motiven und den darüber gepflogenen Besprechungen speciell durchgehen, müßte hinweisen auf die Ungleichheit der Armenlasten, welche es unmöglich machen wird, diese Ortsarmenpflege überall durchzuführen; auf das Verhältniß zum Armenarzt und zur freien Arznei, welches noch unerledigt geblieben; auf die geringe Fähigkeit der Bauern, eine solche Armenverpflegung richtig zu leiten; auf die Inconvenienzen, welche entstehen können, wenn den Pächtern die Armenversorgung überlassen wird und schlechte Zeiten eintreten; auf die Stellung des Predigers zu diesem Statut u. s. w.

Da ich es aber nicht angemessen finde, ein in der besten Absicht erlassenes Statut in allen seinen einzelnen Theilen öffentlich zu kritisiren, darf ich wohl davon absehen. Die Zeit wird uns die Folgen dieses Gesetzes früh genug vor Augen legen.

Uebergehend zur centralisirten Armenpflege, bin ich noch einmal genöthigt, das Princip, auf welchem

dasselbe beruht, kurz zu wiederholen. Ich glaube, keine volkwirthschaftliche Autorität wird es mir bestreiten können, nein, jede wird vollständig mit mir darin übereinstimmen, daß die in diesem Jahrhundert gemachten Fortschritte im Verkehr, im Ackerbau, im Gewerbe, in der Industrie zu ihrer gedeiblichen Entwicklung die Durchführung des Princips der Freizügigkeit bedürfen. Diese Freizügigkeit ist nur zu erlangen durch eine Centralisation der Armenpflege; durch sie allein werden die vielen Klippen, an welchen jene sonst scheitert, leichter umschifft.

Das von mir aufgestellte Princip halte ich für das allein logisch richtige; es handelt sich jetzt darum, ob die Durchführbarkeit desselben möglich ist. Drei Gründe sind in den englischen Parlamentsverhandlungen angegeben worden, um die scheinbare Undurchführbarkeit zu beweisen:

- 1) die Untergrabung der Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung;
- 2) die Vertheuerung der Armenverpflegung;
- 3) die Ungleichheit der jetzigen Armenlasten, welche den reicheren Grundbesitzern, die in der Regel die geringeren Lasten tragen und eine Hauptmacht im Staate bilden, es unthunlich erschienen ließen, eine Gleichheit der Taxen eintreten zu lassen.

Es ist jetzt zu untersuchen, wie meine Ideen und die hiesigen Verhältnisse sich jenen Einwänden gegenüber verhalten.

ad 1. Ich habe proponirt, eine Central-Armenverwaltung mit besonderer Casse, vollständig unabhängig von der Staatscasse, herzustellen und der Regierung nur ein Oberaufsichtsrecht zu gewähren und kirchspielsweise selbstständige Gemeinden zu bilden. Hierdurch wird der

erste Grund gegen die Durchführbarkeit hinfällig. Nicht eine fortwährende Einmischung des Staates in die Armenpflege will ich, sondern die Bildung selbstständiger Gemeinden; nicht eine Bestreitung der Kosten aus der allgemeinen Staatscasse, sondern eine gesonderte Berechnung und Vertheilung der zu diesem Zwecke zu verwendenden Gelder. — Gemeindeverwaltung, welche hier noch gar nicht existirt, wünschte ich hierdurch ins Leben zu rufen und alle Kräfte zu derselben heranzuziehen.

ad 2. Eigenthümlich ist es, daß gerade der Centralisation der Armenverwaltung deren große Kostspieligkeit stets zum Vorwurf gemacht worden. Blicken wir aber einmal auf die ganze finanzielle Staatsverwaltung. Sie ist eine Abgabe Vieler zur Bestreitung des Lebensunterhaltes von Vielen, um bestimmte Zwecke für Alle zu erreichen. Blicken wir einmal auf alle, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalten, sie sind eine Garantie von Vielen, um Einzelne vor Verlusten zu sichern. Niemand findet hierin etwas Außergewöhnliches; Niemand wird sagen, dieses ist unmöglich durchzuführen, Niemand die Grundsätze aufstellen: jedes Dorf muß alle diese durch die allgemeinen Abgaben geschaffenen Sachen selbst ins Leben rufen und jedes Dorf selbstständig und unabhängig in der Welt dastehen.

Wir sehen also, im Staatsleben und Versicherungswesen ist in pecuniärer Hinsicht eine Centralisation als eine unbedingte Nothwendigkeit anerkannt worden.

Stößt nun eine Centralisation der Armenpflege auf größere Schwierigkeiten? Mit Nichten. Im Staatsleben sollen durch die verschiedensten Abgaben die ver-

chiedensten Zwecke erreicht werden; durch directe und indirecte Steuern sollen für eine glänzende Stellung nach Außen, für Ruhe und Frieden im Innern, für Verkehrsanstalten, Kirchen, Schulen, Künste und Wissenschaften Sorge getragen werden; von jedem Staatsbürger soll eine seinen Verhältnissen entsprechende Abgabe gefordert und jedem Theile die nothwendigen Mittel überwiesen werden. Diese complicirte Maschinerie läßt sich herstellen und im Gange halten; die viel einfachere der Centralisation der Armenverwaltung, welche es nur mit einer Abgabe und einem Zwecke zu thun hat, soll unmöglich sein? Oder ist es nicht schwierig, die richtigen Principien im Versicherungswesen aufzustellen, sei es in Bezug auf Feuer, Hagel, Viehsterben oder das menschliche Leben? und doch, diese sind gefunden, die Anstalten ins Leben gerufen, existiren ohne Beihülfe des Staates und vereinigen Tausende von Menschen zu gemeinschaftlichen Zwecken. Und in Hinsicht auf Armenpflege sollte eine Vereinigung, eine Centralisation unmöglich sein, aus finanziellen Gründen unmöglich sein, nachdem gerade auf diesem Gebiete viel schwierigere Probleme gelöst sind? Nach meiner Erfahrung ist es z. B. viel leichter, zu bestimmen, wie viel eine ihres Ernährers beraubte verarmte Familie zu ihrem Lebensunterhalt gebraucht, als den Schaden auf einem verhaugelten Rapsfelde genau anzugeben.

Meine Ansicht ist die, daß, wie die Zeitverhältnisse dazu gezwungen haben, eine Centralisation der finanziellen Kräfte eines Staates herbeizuführen, nur durch große Vereinigung einzelner Kräfte allgemeine Vortheile zu erlangen sind, ebenso, hervorgerufen durch dieselben Zeitverhältnisse, eine Centralisation der Armenpflege ein-

treten muß, wenn wir nicht die ganze Existenz unseres volkwirthschaftlichen Lebens aufs Spiel setzen und zurückfallen lassen wollen in die ursprünglichen Zustände vergangener Jahrhunderte. Die Nothwendigkeit hat zu jenem gezwungen, die Durchführbarkeit ermöglicht, dieselbe Nothwendigkeit zwingt auch zu diesem.

ad 3. Derselbe Hauptgrund, welcher in England die vollständige Centralisation der Armenpflege bis jetzt verschoben hat, wird auch hier in Mecklenburg dieselben Resultate hervorrufen, ich meine die Verschiedenheit der Armenlasten. Es lassen sich nur in Mecklenburg zur Vertheidigung dieser Ansichten nicht so schlagende Argumente vorbringen wie in England.

Wir haben nur einen Haupterwerbszweig, den Ackerbau, von welchem mehr oder weniger die ganze Bevölkerung des Landes abhängig ist; es ist also nicht mehr als gerechtfertigt, daß durch den Ackerbau die gesammten Arbeitskräfte des Landes direct oder indirect ausgenutzt werden, daß die durch diese Ausnutzung nothwendig entstehenden Armen durch ein auf die Erträge des Grundbesitzes gelegte Steuer unterhalten werden. In England ist die Lage der Dinge aber eine ganz andere; Ackerbau, Handel, Industrie und Gewerbe sind dort gleichmäßig vertreten, und der Ackerbautreibende hat nicht ganz Unrecht, wenn er sagt; ich habe keine Verpflichtung, den durch die Krisen im industriellen Betriebe sich ergebenden Verarmungen aus meiner Casse vorzubeugen, dafür lasse man Diejenigen sorgen, welche s. Z. bei günstigem Geschäfte den Nutzen dieser Unternehmung genossen haben und auch wieder genießen werden. — Daraus erklärt sich auch, daß bei der großen Baumwollenkriß 1862—1863 kein Antrag im Parla-

ment auf Unterstützung durch Staatsmittel gestellt wurde und die Regierung entschieden sich gegen jede Staatsunterstützung erklärte.

Dies Argument ist für unsere Verhältnisse nicht zutreffend; diese sind einfacher und die Opposition, welche in England auch gerechtfertigte Gründe anführen kann, beschränkt sich bei uns ganz auf Ausbeutung des Privatinteresses. Hieraus ergibt sich, daß der erste Grund gegen die Centralisirung der Armenverwaltung, Untergrabung der Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung, für Mecklenburg zufolge meiner Ideen und der Verhältnisse hier im Lande nicht anzuführen ist. Der zweite Grund, Vertheuerung der Armenpflege, wird hinfällig gegenüber den großen, durch eine Freizügigkeit erlangten Vortheile im volkswirthschaftlichen Gebiet und läßt sich ausführen ebenso gut wie das ganze finanzielle Staatswesen und die auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungsanstalten.

Der dritte Grund wird immer das größte Hemmnis bleiben. Die logische Richtigkeit des Principis wird, wie schon gesagt, dadurch nicht bestritten werden können, daß Privatinteressen sich gegen die Annahme desselben sträuben.

So viel über die principielle Seite der von mir veröffentlichten Ideen über die Centralisirung der Armenpflege. Was nun die Wünsche des Herrn Verf. betrifft, daß von mir specialisirte Mittheilungen über die Art und Weise, wie die ganze Organisation des centralisirten Armenwesens durchgeführt werden könnte, ausgearbeitet werden möchten, so bin ich nicht abgeneigt, jene s. Z. zu erfüllen.

So lange aber ganz entgegengesetzte Princi-

pien verfolgt und dieselben als die allein richtigen anerkannt werden, obwohl die fortwährende Auswanderung und die Erfahrungen anderer Länder gegen dieselben sprechen, würde es verlorene Mühe sein, wollte ich mich jetzt schon auf eine so umfassende und detaillirte Arbeit einlassen. Wer die von mir aufgestellten Principien als verkehrt verwirft, für den kann eine specialisirte Ausarbeitung keinen Werth haben.

Bod = Gr. Welzin.

Beitrag

zur

Statistik über die Auswanderung.*)

Zur Orientirung über die jetzt so brennende Frage in Bezug auf die Auswanderung habe ich mir erlaubt, die umstehenden Auszüge aus officiellen Quellen, welche mir vom Großherzoglichen Statistischen Bureau mitgetheilt sind, zu machen, und überlasse ich es Jedem, sich selbst klar zu werden, weshalb wir hier in Mecklenburg einer so großen Abnormität begegnen.

Bod = Gr. Welzin.

*) Separat-Abdruck aus Nr. 22 der „Landw. Annalen“ 1865.

Landestheil.	Seelenzahl	Seelenzahl	Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen.	Ueberschuß der Ausgewanderten.	Ueberschuß der Gewanderten.	Verhältniß zum natürlichen Zuwachs der Bevölkerung pro weise aus jedem Kan- destheile. Ausgewandert.	Zuwachs der Bevölkerung pro D.M.
	1849.	1861.		—	—		
Provinz Preußen	2,487,293	2,866,866	332,114	—	57,459	17,30	2111,2434
" Posen	1,352,014	1,485,550	146,537	13,001	—	—	2521,2770
" Brandenburg	2,129,022	2,467,759	318,243	—	20,494	6,44	2900,3361
" Pommern	1,197,701	1,389,739	226,830	34,792	—	15,34	2076,2410
" Schlesien	3,061,593	3,390,695	347,855	18,753	—	5,39	4128,4571
" Sachsen	1,781,297	1,976,417	246,781	51,661	—	20,93	3567,4290
" Westphalen	1,464,921	1,618,065	189,067	35,923	—	13,71	3981,4398
" Rheinprovinz	2,822,642	3,230,504	396,877	—	10,985	2,77	5794,6632
Königreich Preußen	16,296,483	18,425,595	2,204,304	65,192	—	2,96	3201,3625
Seelenzahl 1852:	1,988,043	2,225,240	224,616	—	12,581	—	7309,8181
Königreich Sachsen	Seelenzahl 1849:	1,758,847	224,864	95,641	—	42,53	2516,2701
Königreich Hannover	Seelenzahl 1845:	362,900	55,681	8,677	—	15,58	2173,2454
Herzogthum Schleswig	Seelenzahl 1845:	470,364	82,590	11,535	—	13,97	3034,3493
Herzogthum Holstein	Seelenzahl 1849:	534,394	76,590	64,345	—	84,01	2190,2240
Großherzogth. Mecklenburg							

Armenwesen und Niederlassung. *)

Die Erwiederung des Herrn Bod = Gr. Welgin in Nr. 17 und 18 dieser „Annalen“ würde schon früher beleuchtet sein, wenn es nicht erforderlich geschienen hätte, die erwachsenen Acten über die von Herrn Bod in Bezug genommenen Fälle und Verhältnisse vorausgehend einzusehen. Nunmehr wird schließlich das Folgende bemerkt:

1) Daß zuerst (1856) die Ortschaftsarmenpflege in den Aemtern Dargun und Stavenhagen von dem freiwilligen Entschlusse der Dorfschaften abhängig gemacht ist, deutet Hr. Bod unrichtig aus Bedenken gegen das System. Man hat dadurch vorzugsweise dem Mißtrauen der Ortschaften entgegenwirken wollen. Das Statut von 1859 für sieben andere Aemter (Bützow, Grabow, Hagenow, Lübtheen, Neustadt, Schwerin und Warin) macht die Einführung nicht mehr von dem Entschlusse der Ortschaften abhängig. —

Ferner irrt Herr Bod darin, daß „eine Abstimmung über Niederlassung im Schulzenrath und in den Dorfsversammlungen nicht gestattet ist.“ Diese Behauptung kann nur einer ungenauen Durchsicht des von Herrn Bod später in Bezug genommenen Conferenz = Protocolles vom December 1860 zugeschrieben werden. Darin ist nämlich erörtert, daß es nach dem Statut zweifelhaft sei, ob der gutachtliche Bericht über einen Niederlassungs = Antrag von dem Schulzenrath oder der Dorfsversammlung zu beschließen sei. In der Conferenz

*) Separat-Abdruck aus Nr. 23 der „Landw. Annalen“ 1865.

ist Ersteres angenommen und dabei gesagt, daß der Schulzenrath sich in vorsichtiger Weise über die Ansichten in der Ortschaft orientiren möge, allein nicht in Form von Abstimmungen in den Dorfsversammlungen, schon um nicht irrige Begriffe über das gesetzliche Maß des Einflusses auf Niederlassungen zu erzeugen. Daß der Schulzenrath auch nicht abstimmen solle, daran ist nicht im Traume gedacht, und kann vernünftiger Weise auch gar nicht gedacht werden. Denn wie sollte wohl eine aus mehreren Personen bestehende Behörde sonst zu einem Beschlusse über den zu erstattenden Bericht gelangen?

Noch schlimmer steht es mit dem dann folgenden Citate aus dem gedachten Conferenzprotocolle. Dort ist nämlich zuerst verhandelt, daß die Büdner und mitunter auch die Hüfner die für den Besizer und den Altentheiler bestimmte Wohnung, wenn diese temporair für solchen Zweck nicht gebraucht werde, sofort an Einlieger vermietthen. Brauche dann der Büdner oder Altentheiler wieder die Wohnung, so werde der Einlieger ausgetrieben, unbekümmert, ob und wo er sich unterbringe oder untergebracht werde. Dieses Treiben unter 7300 Büdnern erzeuge Jahr aus, Jahr ein massenhaft Wohnungsverlegenheiten. Zur Zügelung derselben ist dann in der Conferenz ausgemacht, daß eine Vermiethung der Altentheilswohnung und der eigenen Wohnung des Büdners, Erbpächters oder Hauswirths an Einlieger die Genehmigung des Amtes erfordern solle. Und nun folgt der von Herrn Bock citirte Satz: „Es bleibt vorbehalten, später, d. h. wenn die neue Einrichtung sich mehr gelagert hat, die amtliche Befugniß zur Consensertheilung an den Vorstand

der Dorfschaft zu übertragen.“ Diesen Passus citirt Herr Bock dafür, daß bei der Dorfschaftsarmenpflege den Gemeinden das Recht, über die Aufnahme eines Mitgliedes zu entscheiden, alsbald eingeräumt werden solle. Aus den von Herrn Bock weggelassenen Vordersätzen wird aber ohne Weiteres klar, daß an der fraglichen Stelle von Niederlassungen gar nicht die Rede ist. Nach sicherer Kenntniß ist niemals beabsichtigt, den Dorfschaften die Entscheidung über Niederlassungen zuzugestehen; ihr Widerspruch soll höchstens dann beachtet werden, wenn er sich auf gewisse starke Gründe stützt, z. B. Verbrechen, genossene Armenunterstützung u. s. w.

Sodann will Herr Bock mit zwei — man sage zwei — Beispielen beweisen, daß die Dorfschaftsarmenpflege im Großen und Ganzen zur Abschließung führe. Bei dem ersteren Falle mit Schnoor aus Gr. Brütz (einem Gute des Herrn Bock) ist wiederum die Hauptsache weggelassen. Schnoor wollte nämlich mit seiner Schwiegermutter und einer geisteschwachen Schwägerin eine Wohnung beziehen, welche nur aus einer Stube und einer ungewöhnlich kleinen, zugleich als Keller dienenden Kammer bestand. Daß die Dorfschaft Krebsförden und das Amt auf ein so unsittliches und ungesundes Verhältniß nicht hat eingehen wollen, ist unter allen Umständen in der Ordnung. — Noch besser ist der zweite Fall mit Kruse zu Dümmerhütte als Beweisführung über die Folgen der Ortsarmenpflege. Dümmerhütte (Amts Wittenburg) hat nämlich noch gar keine Dorfschaftsarmenpflege!

2) Die Erörterung über englische Armenpflege kann hier kürzer behandelt werden. England war unter der

althergebrachten Kirchspielsarmenpflege nach und nach dahin gekommen, daß die vorzugsweise auf dem Grundbesitz lastende Armentaxe in manchen Kirchspielen nahezu die ganze Grundrente verschlang. (Kleinschrod „Der Pauperismus in England“, S. 100 flgd.) Aus einer solchen Tiefe des Glends kann die Ortsarmenpflege allerdings nicht heraushelfen; sie ist keine Universalmedizin für alle und jede Zustände. Verständigerweise konnte für die Umgestaltung der englischen Armenpflege nur von drastischen Mitteln die Rede sein. So wurde 1834 das Werkhausystem gewählt, d. h. die Gewährung der Unterstützungen in großen, scharf eingerichteten Arbeitshäusern, und damit zusammenhängend: die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zur Errichtung und Haltung eines solchen Hauses (die sog. Unionen). Wie Herr Bock richtig bemerkt, wurden aber zuerst noch allerlei Unterschiede in dem Beitragsverhältniß der einzelnen unierten Kirchspiele beibehalten. Diese Unterschiede sind in neuester Zeit gefallen, dergestalt, daß jetzt der Armenhausverband die ganze Armenlast trägt. Allein auch bei diesen neuesten Verhandlungen ist das System des Herrn Bock, daß nämlich das ganze Land nur eine Armenkasse haben soll, von allen Seiten verworfen. Man erwäge, was Dieses sagen will bei einem Lande, dessen immense Industrie so sehr dabei interessirt ist, daß die arbeitende Classe zu jeder Zeit dort hinströmen kann, wo der Fabrikbetrieb ihrer bedarf. — So viel uns bekannt, hat überhaupt noch kein europäischer Staat von einigen Dimensionen ernstlich daran gedacht, eine einzige Armenkasse für das ganze Land einzurichten. Der Vorschlag des Herrn Bock läuft deshalb auf ein rein theoretisches Experiment hinaus. —

Die Berufung auf den Erfolg großer Versicherungsanstalten (S. 139, 140) kann unsere Besorgniß vor diesen Ideen nur steigern. Ob man überhaupt und wie hoch versichern will, das macht Jeder mit sich und seinen Mitteln aus, wie denn auch sein Beitrag dem correspondirt, was er im gegebenen Falle für Feuer, Hagel, Viehsterben u. s. w. zu erwarten hat. Die Armentare nimmt aber dem Zahlungsfähigen mir nichts dir nichts aus der Tasche, was Andere gebrauchen, und stellt ihm eine Gegenleistung erst dann in Aussicht, wenn er selbst ruinirt ist. Wo ist hier ein Schatten von Uebereinstimmung! Allerdings begegnen wir im Leben mitunter einer ähnlichen Auffassung. Der Einlieger, wenn er eine Reihe von Jahren 8 fl. oder etwas mehr zur Armenkasse gezahlt hat, giebt sich nicht selten der Erwartung hin, daß er für seine übrige Lebenszeit nun doch auch wohl jährlich 10 Thlr. empfangen könne.

Ebenso wenig trifft es zu, wenn Herr Bock glaubt, daß durch seine Vorschläge eine Gemeinde-Verwaltung ins Leben gerufen werde (S. 139). Das Wesen einer wahren Gemeindeverwaltung besteht eben darin, daß die Gemeinde für ihre Interessen mit ihren Mitteln sorgt. Dieses Motiv zur Sorgfalt und Sparsamkeit verschwindet ganz, wenn das Kirchspiel die Ausgaben für seine Armen aus einer das ganze Land umfassenden Cassé erstattet erhält. Darin liegt im Gegentheil der Impuls, für sich aus dem großen Beutel so viel als irgend möglich zu erlangen.

Nun noch einige Worte zur Klärung der verschiedenen Standpunkte.

Wenn und so lange ein Staat mit der Armentare (d. h. mit Zwangsbeiträgen zur Armenpflege) behaftet

ist, hat er die Wahl zwischen zwei Systemen, jedes mit Vorzügen, aber auch mit unvermeidlichen Uebelständen. Will er eine wohlfeile, möglich wenig demoralisirende Armenpflege, so beschränkt er den Armenverband auf Diejenigen, welche schon örtlich und wirthschaftlich zusammengehören und durch wechselseitige Kenntniß ihrer Verhältnisse nach Möglichkeit dagegen gesichert sind, daß die Armenkasse eine Fundgrube der Trägheit und Speculation werde. Es ist aber richtig und auch ganz natürlich, daß Verbände von diesem Umfange gegen den Zuzug von Personen, welche vielleicht arm werden können, ängstlich sind und sich nach Möglichkeit zu wehren suchen. Durch ein verständiges Niederlassungsgesetz kann dieser Hebelstand zwar gemildert, niemals aber ganz gehoben werden. — Legt die Gesetzgebung umgekehrt das größere Gewicht auf ein freieres Aus- und Einströmen der arbeitenden Classe, so macht sie größere Armenverbände. Denn je größer der Verband, je weniger Ursache hat der einzelne Ort, den Zuzug von Personen, zu deren Unterstützung er schlimmsten Falls nur ein Minimum giebt, zu überwachen und zu hindern. Wir haben aber schon früher ausgeführt, daß und weshalb keine menschliche Macht im Stande ist, bei solchen Armenverbänden das lawinenartige Wachsen der Armentaxe nachhaltig zu hemmen und gegen die Demoralisation Vorkehr zu treffen. Wenn das ganze Land einen Armenverband bildet, so ist das Maximum der Beweglichkeit allerdings erreicht, aber auch der gerade Weg in den Communismus beschritten.

Diese Sachlage erklärt auch, wie leicht das Kritisiren auf diesem Gebiete ist. Hat die Gesetzgebung ihren Standpunkt genommen, so braucht der Kritiker

sich nur auf den entgegengesetzten zu stellen, um eine Reihe von Uebelständen aufzählen zu können. Von Bessermachen pflegt nichts gesagt zu werden oder man beschränkt sich auf Principien von solcher Allgemeinheit und Dehnbarkeit, daß der Practiker mit denselben nichts zu machen weiß.

So wenig die Praxis als die Wissenschaft ist gegenwärtig darüber in Zweifel, daß die Armentare die Quelle dieser Uebelstände ist. Wenn Jeder darauf rechnen kann, daß seine Mitmenschen ihn nicht verkommen lassen dürfen, so geht bei Vielen der Sporn für ihre Thätigkeit, Sparsamkeit und zu einem bedachtsamen und vorsichtigen Handeln verloren. Es lockern sich, bewußt oder unbewußt, die Bande des Bluts; mancher Sohn oder Bruder fühlt weniger den Beruf, seinen alten Eltern die kindliche Schuld abzutragen und seinen Geschwistern zu helfen, wenn der Staat nöthigenfalls aushilft. Die Unterstützung aus der Armencaße wird nicht einmal mit Dank erkannt, sondern als Recht hingenommen und Lärm über die Geringsfügigkeit der Unterstützung erhoben. Bekannt ist endlich, daß unter der Armentare die rechte Barmherzigkeit mehr und mehr verloren geht. — Deshalb sollte das Streben der Staatsmänner vorzugsweise darauf gerichtet werden, ob von dieser unseligen Taxe (ohne Gefahr für unverschuldete Noth) nicht wieder abzukommen ist. Der erste Schritt in dieser Richtung besteht darin, daß zunächst der Bedarf der Zwangsarmencassen auf das erreichbare Minimum gebracht wird. Hierzu ist die Ortschaftsarmenpflege nach unseren bisherigen Erfahrungen wie nach der Natur der Sache vorzugsweise geeignet. Wenn daneben die Alimentationspflicht unter den Familienmit-

gliedern von der Gesetzgebung gebührend erweitert wird, wenn ferner die Stiftungen für Nothleidende sich wieder vermehren und freie Vereine für Zwecke der Barmherzigkeit zusammentreten: dann vielleicht, aber auch jedenfalls nur dann, wird die Aufhebung der Armentare auch dem Menschenfreunde genehm sein. Nur so ist auch von dem Heimathsrechte, als Grund der Unterstützungspflicht, wieder abzukommen. Wenn Jemand unterstützt werden muß, so kann die Frage nach dem Wo und von Wem nicht von der Hand gewiesen werden. Erst mit dem Wegfall der Armentare wird der Sorge gegen Zuzug die Spitze abgebrochen und ein Fund für Freizügigkeit gewonnen.

S., den 31. Mai 1865.

B.

(Erwiederung.*)

Dem Herrn Verf. des Artikels über Armenwesen und Niederlassung bin ich zuerst sehr dankbar, daß er sich der Mühe unterzogen hat, sich über die Grundsätze, welche bei allgemeiner Einführung der Ortsarmenpflege in ihrer Verbindung zur Niederlassungsfrage befolgt werden sollen, eingehend auszulassen, und Aufklärungen zu geben über einzelne Punkte, welche von mir nicht richtig aufgefaßt waren. —

Vollständig stimme ich mit den Aeußerungen des Herrn Verf. über die Standpunkte, welche wir gegen-

*) Separat-Abdruck aus Nr. 30 der „Landw. Annalen“ 1865.

seitig einnehmen, überein. Dieselben sind verschiedener Art und deshalb mußte es sich ereignen, daß jeder von uns die ihm am nächsten liegenden Gesichtspunkte hauptsächlich ins Auge faßte. —

Dem Herrn Verf. mußte es darauf ankommen, Schritte, welche zum Theil schon gethan sind oder noch gethan werden sollen, um der steigenden Last der Armenversorgung im Domanium wirksam entgegenzutreten, zu vertheidigen. In diesem Streben liegt eine große Berechtigung und wird es mir nicht einfallen, zu bestreiten, daß nach dieser Seite hin durch die Einführung der Ortschaftsarmenpflege eine wirkliche Verbesserung eintreten wird. Da es mir aber hauptsächlich darauf ankommt, Wege zu bezeichnen, auf welchen die factische Herbeiführung einer segensreichen Freizügigkeit zu ermöglichen ist, mußte ich die Mittel, welche eine solche anbahnen können, in den Vordergrund stellen und in zweiter Linie erst die dann entstehenden Anforderungen einer richtigen Armenversorgung berücksichtigen. —

Es ist mir bekannt, daß im Domanium mit aller Kraft darauf hingearbeitet wird, eine durchgreifende Reform einzuführen, und daß diese in mancher Beziehung dieselben Principien zur Grundlage hat, welche ich in meinen „Ideen etc.“ vertreten. Aber meine Ansicht steht auch fest, daß diese Reform, wenn dieselbe sich aufs Domanium allein beschränken soll, schädliche Folgen herbeiführen wird und daß es unmöglich ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, wenn diese Principien nicht auf die Städte und die Ritterschaft Anwendung finden.

Wenn nun die Nothwendigkeit anerkannt ist, daß es an der Zeit sei, im Domanium manche Veränderungen

eintreten zu lassen, so scheint es mir dringend geboten, eine Reform zu versuchen, welche das ganze Mecklenburg gleichmäßig umfaßt. Sind erst diese Veränderungen im Domanium, angepaßt, wie es augenblicklich nicht anders sein kann, dem besonderen Interesse dieses Landestheils, durchgeführt und wird es dann in späteren Jahren vielleicht einmal anerkannt, daß es auch an der Zeit sei, im ritterschaftlichen Landestheile zu reformiren, so ist das richtige Sineinandergreifen schwieriger als in diesem Augenblicke und eine vielleicht erst kurz bestehende Gesetzgebung müßte eingreifende Modificationen erleiden. Nichts ist aber gefährlicher als eine oft wiederkehrende Veränderung der Gesetze. Liegt die Nothwendigkeit zu derselben vor, so muß sie so eingerichtet werden, daß die neue Gesetzgebung alle einschlagenden Verhältnisse möglichst gleichzeitig ergreift, — das Uebergangsstadium so kurz wie möglich erscheinen läßt — und auch wenigstens die bestimmte Wahrscheinlichkeit für sich hat, die lebende Generation zu überdauern.

Sowie es eines Theils von der Domanial-Verwaltung als nothwendig erkannt ist, Einrichtungen zu treffen, welche die Art der Armenversorgung in richtigere Bahnen zu lenken im Stande sind, so geht auf der andern Seite das Bestreben hiermit Hand in Hand, die Niederlassung und die Veränderung des Wohnsitzes zu erleichtern.

Wie mir mitgetheilt worden ist, soll aus der Ortsarmenpflege nicht die logische Consequenz der, in Bezug auf Heimathsberechtigung gegen außenhin sich abschließenden Gemeinden gezogen, sondern sollen durch ein zweckmäßiges Niederlassungsgesetz die aus jener sich

naturgemäß entwickelnden Uebelstände die möglichste Milderung erfahren. — Sollte dieses wirklich beabsichtigt werden, so würde meine Opposition gegen diese Forderung aus der Ortsarmenpflege hinfällig.

Aber es ist eine Ursache vorhanden, welche immer wieder und wieder die Durchführung einer thatsächlichen Freizügigkeit im Domanium unmöglich macht, und diese liegt in dem gegenwärtigen Verhältniß desselben zum ritterschaftlichen Landestheile. —

Aus einer durch angemessene Gesetze regulirten Freizügigkeit im Domanium wird sich eine Vermehrung der Wohnungen und folglich auch der Bevölkerung naturgemäß entwickeln, und diese immer wieder eine Abnahme der Bevölkerung im ritterschaftlichen Landestheile herbeiführen, letzterer einen großen Theil der Lasten auf erstere wälzen, privativen Vortheil ziehen, aber nur für den Augenblick, denn unhaltbare Zustände werden dadurch herbeigeführt, welche doch zuletzt am allermeisten das Privatinteresse schädigen, wie dieses z. B. augenblicklich schon klar vor unseren Augen liegt.

Deshalb ist es gewiß, daß nicht früher an eine Freizügigkeit im Domanium gedacht werden darf, als bis eine Vereinbarung mit der Ritterschaft über diesen Punkt stattgefunden hat. Diese Vereinbarung ist auf zwei Wegen zu erreichen. Der eine könnte folgender sein: Die Ortschaftsarmenpflege wird im Domanium gesetzlich allgemein eingeführt in Verbindung mit einem verständigen Gesetze, welches den Mecklenburgern aus diesem Landestheile ein Recht auf eine Niederlassung erwirkt, so daß dieses Recht in seiner Ausübung nicht mehr von dem Willen des Ortsvorstandes oder der

Beamten allein abhängig ist. — Es würde dann jedem Gutsbesitzer gestattet, eine Vereinbarung herbeizuführen, indem er sich verpflichtete, einen Beitrag zur Amtsarmentcasse zu leisten und eine bestimmte Anzahl Wohnungen immer besetzt zu halten und erhielte er dafür das Recht, daß seine Hintersassen mit den Bewohnern des betreffenden Domanialamtes in Hinsicht der Niederlassung gleich gestellt würden. Wenn dann auf diese Weise der größte Theil der Gutsbesitzer beigetreten, so wäre eine weitere Einräumung der Freizügigkeit ermöglicht, namentlich die Erbauung von Miethswohnungen könnte den Bauern, Büdnern und Häuslern ohne obrigkeitlichen Consens freigegeben werden.

Es ist wohl kaum zu hoffen, daß die Gutsbesitzer von dieser Freilassung Gebrauch machen werden und darum wird auf dem Wege der freien Vereinbarung schwerlich etwas erreicht werden.

Der andere Weg wäre folgender: Man sucht sich die Principien klar zu machen, auf Grundlage welcher eine Vereinbarung von Domanium und Ritterschaft, vielleicht auch der Städte, in Bezug auf Heimathsgesetzgebung und Armenversorgung gesetzlich herbeizuführen ist und sucht diese Principien in Form entsprechender Gesetze durch die bestehenden Organe unserer Landesverfassung zur Geltung und Ausführung zu bringen. — Nur auf diese Weise ist es möglich, Einrichtungen zu treffen, welche das allgemeine Landeswohl gleichmäßig umfassen.

Die Nothwendigkeit einer Reform im Domanium schon anerkannt, sollte dem gegenüber die Ritterschaft in allen ihren Gliedern es läugnen können, daß dieselbe Nothwendigkeit in dem von ihnen bewohnten Landes-

theile existirt? Meine Ueberzeugung steht fest, daß es auf jeden Fall versucht werden muß, eine Verbindung von Domanium, Ritterschaft und Städten in Bezug auf Heimathsgesetzgebung und Armenversorgung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen.

Ich will in Folgendem versuchen zu entwickeln, auf welchen Grundsätzen eine solche heilsame Reform beruhen müßte, und in welcher Weise dieselbe zur Ausführung zu bringen wäre.

Um sich nun jene Principien klar zu machen, muß man zuerst untersuchen, welche Anforderungen an eine richtige Heimathsgesetzgebung und an die beste Art der Armenpflege unter den einmal vorhandenen Verhältnissen zu stellen sind, und auf welche Weise eine Vereinigung beider zu ermöglichen ist.

Eine richtige Heimathsgesetzgebung muß einen Zustand herbeiführen, durch welchen

- 1) einem mündigen, erwerbsfähigen, unbescholtenen Manne keine Schwierigkeiten gemacht werden, um zu seiner Niederlassung dort zu gelangen, wo er sich eine Wohnung durch Mietho oder Kauf erworben hat;
- 2) wenn die Verhältnisse sich anders gestalten, es auch demselben gestattet bleibt, seinen Wohnsitz zu verändern;
- 3) jeder, der in einer Gemeinde wohnt, auch in derselben durch seinen Wohnsitz heimathberechtigt ist, damit keine Ausweisung oder daraus folgende Heimathlosigkeit stattfinden kann;
- 4) Kinder der Heimath des Vaters, resp. der Mutter folgen. —

Eine richtige Armenpflege stellt die Anforderung:

Daß der wirklich Nothleidende die seinen augenblicklichen Verhältnissen entsprechendste Unterstützung findet, und dieses ist nur zu erreichen:

- 1) durch möglichst kleine Armenbezirke;
- 2) durch eine ganz specielle Armenpflege, welche hervorgeht aus der christlichen Barmherzigkeit und von dieser die rechte Art des Gebens lernt.

Außerdem kann ein richtiges Gemeindeleben nur erblühen, wenn

- 1) die Gemeinde nicht gezwungen werden kann, bescholtene, erwerbsunfähige Individuen in sich aufzunehmen, wie z. B. Trunkenbolde, Herumtreiber oder polizeilich oder criminell Bestrafte;
- 2) eine Gemeinde ein großes Interesse daran hat, dafür zu sorgen, daß sie durch Aufrechthaltung von Zucht und Sitte vorzubeugen hat, daß solche Individuen in ihrem Kreise entstehen. —

Eine der Nachfrage nach Arbeitskräften entsprechende Vertheilung der Bevölkerung wird nur dann entstehen, wenn der große Grundbesitzer kein Interesse daran hat, seine Bevölkerung zu vermindern. Dieses ist dadurch zu erreichen, daß er verpflichtet ist, gleichmäßig zu den Armenlasten des ganzen Landes beizutragen.

Hiernach sind vier Hauptmomente als Grundlagen zu betrachten und stets gleichmäßig zu berücksichtigen:

- 1) Freizügigkeit;
- 2) Ortschaftsarmenpflege;
- 3) richtiges Gemeindeleben;
- 4) dem Bedürfniß entsprechende Vertheilung der Bevölkerung.

Eine wirkliche Berücksichtigung kann nur stattfinden, wenn diese Principien auf das ganze Land angewandt

werden, und ist es auch nur dann möglich, die anscheinenden Widersprüche zu lösen, da bei einer Anwendung auf einen Landestheil das System der Abwehrgen gegen den anderen in den Vordergrund treten muß.

Freizügigkeit und angemessene Vertheilung der Bevölkerung verlangen in ihrer Consequenz das Inslebentreten einer Centralarmencasse; — Ortschaftsarmenpflege und richtiges Gemeindeleben erfordern die Selbstständigkeit in Bezug auf Bewilligung und Vertheilung von Geldbeiträgen und in Bezug auf Ertheilung der Niederlassung. —

Es entstehen hieraus zwei Fragen:

- 1) welcher Weg ist einzuschlagen, um eine Centralarmencasse und eine Ortschaftsarmenpflege in eine richtige Verbindung zu einander zu setzen?
- 2) wie muß sich die Freizügigkeit in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in Niederlassungssachen gestalten?

ad 1. Die Ortschaftsarmenpflege muß die Grundlage bilden und aus ihr die Centralarmencasse sich entwickeln in der Art, daß niemals die Armenpflege zum Communismus ausarten kann.

Deshalb übernimmt jeder Ort, sei es Dorf, Gut oder Stadt die Verpflichtung, für seine Armen selbstständig zu sorgen und die Verpflegung der Armen durch Natural- oder Geldunterstützung, durch freiwillige oder Zwangsbeiträge je nach eigenem Ermessen und den vorliegenden Verhältnissen herbeizuführen. Die Centralarmencasse übt direct keine Armenpflege, sondern hat nur den Zweck, an die Ortschaften Unterstützungen zu

gewähren für solche Fälle, in denen Armuth ohne Verschulden der Individuen eintritt.

Hierher sind zu rechnen:

- 1) Geistesstörungen, Blindheit und andere große körperliche Gebrechen;
- 2) lang andauernde Krankheiten und Epidemien, welche die Erwerbsfähigkeit des Ernährers einer Familie hemmen oder beeinträchtigen oder die Aufnahme in Hospitälern erfordern;
- 3) Wittwen und Waisen, die durch Todesfall ihres Ernährers beraubt worden und unversorgt zurückbleiben;
- 4) wirklich erwerbsunfähige, altersschwache Individuen, deren alleinige Ernährung den Kindern unmöglich ist;
- 5) die Kosten für ärztlichen Beistand und Medicin in diesen Fällen;
- 6) im Auslande unterstützungsbedürftige Diensthoten und Gesellen.

Diese Unterstützung aus der Centralcasse an die Ortscaffe muß nur den theilweisen Betrag der Armenversorgung, vielleicht drei Viertel, in sich begreifen und nur eine Beihülfe sein, und läßt es sich gesetzlich feststellen, wie groß diese in jedem einzelnen Falle zu gewähren ist.

Härten, die dadurch entstehen können, treffen immer nur die Ortscaffe und gleichen sich im Laufe der Jahre aus, niemals den Einzelnen, weil die Ortscaffe die Verpflichtung hat, für ihn zu sorgen.

Für alle Uebrigen, welche durch Faulheit, Liederlichkeit, Unzucht &c. in Armuth verfallen, darf kein Anspruch auf eine Beihülfe aus der Centralcasse erhoben werden,

sondern die Ortschaft ist verpflichtet, allein für diese zu sorgen. Es ist in diesen Fällen die Aufrechthaltung von Sitte und Ordnung in der Gemeinde, das gegenseitige Ueberwachen aller Glieder, und, wenn dieses nicht hilft, polizeiliche Zucht ein viel wirksameres Mittel als eine Geld- oder Natural-Unterstützung, durch welche das Uebel nur tiefer einreißt.

Ich muß auf dieser Stelle darauf hinweisen, daß, wenn ich in meinen verschiedenen Artikeln von Armen gesprochen, ich nur die ad 1—6 angeführten Fälle im Auge gehabt habe.

In den zuletzt angeführten Fällen muß jeder rechtliche Anspruch auf Armenunterstützung versagt werden. Nur durch sittliche Einflüsse, sei es die vermahnende Liebe, sei es die strafende Gerechtigkeit, ist ihnen wahrhaft zu helfen; nicht durch Gleichstellung in dem Anspruch auf Unterstützung mit den ohne ihre Schuld Verarmten.

Die weitere Organisation der Armenverwaltung macht sich leicht. Da dieselbe das ganze Land gleichmäßig umfaßt, so kann sie nicht mehr in den Händen von Beamten ruhen, sondern muß das Glied zwischen der Ortschaft und der Centralbehörde aus den dazu durch ihre Stellung berufenen Individuen gebildet werden. Am geeignetsten ist es, die vorliegende Kirchspielsbildung zu benutzen und aus den Deputirten der einzelnen Ortschaften unter Präsidium des Pastor loci ein Armencollegium zu bilden, in der Art, wie ich es bereits in meinem fünften Artikel vorgeschlagen habe. An dieses sind die Anträge wegen Beihülfe zu stellen, von diesem zu untersuchen, ob sie gesetzlich zu rechtfertigen sind und, wenn dieses der Fall, der Centralcasse zur Erledigung

zu übermitteln. Dieses Armencollegium ist nothwendig, denn es übt die Controle über die einzelnen Ortschaften aus und ist im Stande, alle vorkommenden Fälle aus der Nähe zu prüfen. Die Centralbehörde hätte eines Theils die Berechnung zu führen, müßte aber auch andern Theils ein Oberaufsichtsrecht ausüben wie die Centralbehörde in England.

Auf diese Weise ist eine richtige Verbindung zwischen einer Ortschaftsarmenpflege und Centralarmenpflege möglich, und diese ist nothwendig, weil ohne diese Verbindung jedes Princip für sich allein auf Abwege führt.

Die Armenpflege kann nur dann am besten geübt werden, wenn die Bezirke nicht allein in Bezug auf die Pflege, sondern auch in Bezug auf die Verpflichtung zur Leistung von Geldbeiträgen zu derselben möglichst klein gewählt werden. Die Ortschaftsarmenpflege ist also nach dieser Richtung hin das Vollkommenste, was zu erreichen ist. —

Sobald aber aus derselben die Consequenz der nach außen hin abgeschlossenen Ortsgemeinden gezogen wird, so muß sie nachtheilig auf die ganze Entwicklung des Volkes wirken.

Soll diesem Uebelstande durch ein verständiges Niederlassungsgesetz vorgebeugt werden, welches zwischen den Beamten und dem Ortsvorstande die Befugniß theilt, über eine Niederlassungsfrage zu entscheiden, und welches allgemeine Bestimmungen enthält, denen sich beide unterwerfen müssen, so läßt sich ein solches Gesetz wohl geben, ob es sich aber practisch bewähren kann, lasse ich dahingestellt.

Eine thatsächliche Freizügigkeit ist ohne eine Centralcasse im Armenwesen nicht möglich und unser großer

Grundbesitz fordert noch gebieterischer die Errichtung derselben. Eine durchgreifende Erleichterung der Niederlassung in Dörfern und Städten, verbunden mit einer Ortschaftsarmenpflege, führt nicht allein in Mecklenburg, sondern überall eine Abnahme der Bevölkerung auf den Gütern herbei. Eine gesetzliche Bestimmung, daß auf jedem Gute so und so viele Wohnungen besetzt gehalten werden müssen, kann auch zu den Mitteln, welche die Freizügigkeit anbahnen, gerechnet werden, nimmt aber nur den Zwang von der arbeitenden Bevölkerung und legt ihn auf die Schultern der Gutsbesitzer.

Nur ein gleichmäßiger Beitrag zu den allgemeinen Armenlasten läßt den Gutsbesitzer kein Interesse daran finden, seine Rathen niederzureißen, bezahlen muß er doch, und sind keine Einwohner in seinem Gute, so hat er keine Aussicht, wiederum Gelder aus der Centralcasse zu ziehen, muß dazu die Unannehmlichkeit tragen, mit stets sich verändernden Arbeitskräften seine Wirthschaft zu führen. —

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Einrichtung einer Centralarmencasse die thatsächliche Herbeiführung der Freizügigkeit ermöglicht und das Gespenst, welches vor unseren Augen schwebt, daß jene eine noch weiter gehende Entvölkerung im ritterschaftlichen Landestheile herbeiführt, verschwinden läßt. —

Die Interessen werden dann zu sehr zusammen wirken und dem Gutsbesitzer es als vortheilhaft vor Augen stellen, sich so viele ansässige Arbeitskräfte zu halten, wie er zu beschäftigen im Stande ist. —

Soll aber diese Centralarmencasse direct auch die Armenpflege in die Hand nehmen, so ist dieses unmöglich, dieser Weg würde zum Communismus führen,

denn keine gesetzlichen Bestimmungen ließen sich dann treffen, um dieses zu verhindern.

Eine Verbindung mit der Ortschaftsarmenpflege, wie ich sie vorgeschlagen habe, hebt alle diese Befürchtungen vollständig auf; und gerade in dieser richtigen Verbindung liegt die Vereinigung der sich anscheinend widersprechenden Principien, sie ermöglicht die Herbeiführung einer thatsächlichen Freizügigkeit, ohne die Armenversorgung in verkehrte Bahnen zu lenken.

ad 2. Wie muß sich die Freizügigkeit in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in Niederlassungssachen gestalten?

Wenn ein richtiges Gemeindeleben entstehen soll, so muß eine Gemeinde die Macht haben, übelberüchtigte Individuen von sich fern zu halten. — Wenn eine thatsächliche Freizügigkeit geschaffen werden soll, so muß Jeder seine Heimath dort erwerben können, wo sich eine Wohnung für ihn findet. Auch bei diesen beiden sich widersprechenden Principleien ist durch die Einrichtung einer Centralarmencasse die Möglichkeit einer Vereinigung vorhanden. Es muß in Bezug auf die Niederlassung, betreffe sie das Ansässigwerden oder die Veränderung der Wohnung, eine Scheidewand gezogen werden zwischen solchen, welche als unbescholten und solchen, welche als bescholten zu betrachten sind. In letztere Kategorie gehören Diejenigen, welche in den letzten 5 Jahren:

- 1) criminelle Strafen,
- 2) wiederholt polizeiliche Strafe erlitten;
- 3) notorische Trunkenbolde und Herumtreiber sind und den Erwerb für ihre Familien vernachlässigen;

4) Unterstützung aus der Ortsarmencasse empfangen haben.

Jeder, der ansässig werden will, hat den Nachweis zu führen, daß in den letzten 5 Jahren sich nichts, welches aus den 4 angeführten Punkten sich ergibt, gegen ihn aussagen läßt. Jeder, der seine Wohnung verändern will, muß sich einen gleichen Nachweis verschaffen; jedem, dem seine Wohnung gekündigt wird, muß bei dem Kündigungsschein dieser Nachweis eingehändigt werden, wenn in beiden Fällen die Kündigung perfect werden soll. Diese Nachweise, welche man auch Führungsatteste nennen kann, werden von dem Armencollegium des Kirchspiels ausgestellt, wo der Unverheirathete sich aufhält oder der Ansässige seine Heimath hat. Wer nicht im Stande ist, jene Führungsatteste beizubringen, muß an dem Orte bleiben, wo er augenblicklich seine Wohnung hat, also heimathberechtigt ist. Allen Denjenigen, welche im Besiz derselben sind, kann die Aufnahme in einer Ortschaft oder in einem Gemeindevorband nicht verweigert werden, wenn sie sich dort durch den Kauf oder Miete eine Wohnung erworben. Durch diese Bestimmungen wird die ganze sittliche Seite des Volkslebens nur gefördert. — Alle Unbescholtenen genießen durch das ganze Land eine vollständige Freizügigkeit und liegt für sie eine kräftige Mahnung darin, mit Tüchtigkeit und Treue für ihr irdisches Fortkommen zu sorgen, um sich eine gleiche Berechtigung mit ihren Mitbürgern zu erhalten.

Alle Ortsgemeinden haben ein Interesse daran, über den sittlichen Lebenswandel ihrer Glieder zu wachen, wenn sie wissen, daß dieselben in dem Falle,

wenn sie durch eigene Schuld verarmen, ihnen allein zur Last fallen.

Alle Ortsgemeinden haben kein Interesse daran, sich der Aufnahme unbescholtener Glieder zu entziehen, da sie wissen, daß, wenn diese ohne eigene Schuld verarmen, sie eine Beihülfe aus der Centralcasse zu erwarten haben. Es ist aber auch gerechtfertigt, den Gemeinden das Selbstbestimmungsrecht über die Aufnahme unbescholtener Individuen zu nehmen, wenn eine Beihülfe aus der Centralcasse für die ohne ihre Schuld Verarmten in Aussicht steht.

Da durch die Annahme einer Armenunterstützung das Recht auf Freizügigkeit verloren geht, so haben sowohl der Geber wie der Empfänger ein gleiches Interesse daran, nicht leichtsinnig mit jener zu verfahren, und wird die Armenversorgung wieder, was sie sein soll, eine Unterstützung wirklich Nothleidender; keine Pensionscasse oder gar eine Verpflegungsanstalt für Faulenzer.

Meine Ansicht ist also diese: Es muß versucht werden, eine Vereinigung zwischen Domanium, Städten und Ritterschaft in Bezug auf Heimathsrecht und Armenversorgung anzubahnen auf folgender Grundlage:

- 1) die Ortschaftsarmenpflege wird allgemein eingeführt;
- 2) die Centralcasse zahlt den Ortschaften eine Beihülfe zu den Kosten, welche aus der Verpflegung unverschuldet Verarmer entstehen;
- 3) der unbescholtene, erwerbsfähige Mecklenburger findet dort überall seine Heimath, wo er sich eine Wohnung erworben;
- 4) der bescholtene Mecklenburger erhält kein

Recht auf Freizügigkeit, sondern bleibt an die einmal erworbene Heimath gefesselt. —

Ich halte diese aufgestellten Principien für richtig, practisch durchführbar, den bestehenden Verhältnissen entsprechend und bitte, dieselben einer vorurtheilsfreien Prüfung zu unterziehen und die Discussion über diesen Gegenstand objectiv weiter zu führen. Hauptsächlich den Herrn Verf. möchte ich ersuchen, nicht zum letzten Mal in dieser Angelegenheit öffentlich die Feder ergriffen zu haben, sondern den bezeichneten allgemeinen Standpunkt einzunehmen und dann zu untersuchen, auf welche Weise eine Lösung dieser Frage für das ganze Mecklenburg auf gesetzgeberischem Wege herbeizuführen ist.

Den Wunsch des Herrn Verf., daß einmal eine Zeit kommen möchte, in welcher die gesetzliche Armenpflege ganz aufhören, und an deren Stelle eine freiwillige treten könne, theile ich vollkommen, fürchte aber, daß er ein frommer Wunsch bleiben wird. Selbst in Zeiten, wo das Christenthum das ganze Volk wahrhaft durchdrang, z. B. während des 16. und 17. Jahrhunderts in Schottland und England ist dieses Problem nicht gelöst und es nothwendig geworden, schon bald nach der Reformation zur gesetzlichen Armenpflege überzugehen. Ob eine freiwillige Armenpflege an und für sich eine thatsächliche Freizügigkeit herbeizuführen kann, wage ich nicht zu entscheiden.

Ehe jenes Ziel, welches niemals aus den Augen verloren werden darf, erreicht werden kann, muß ein Uebergangsstadium durchgemacht werden, und ich glaube

auch, daß meine aufgestellten Principien sich für diesen Uebergang eignen, da sie die gesetzliche Armenversorgung auf die Fälle unverschuldeter Noth beschränken.

Bock = Gr. Welzin.

J. B.
Rostock



Druck der Hinstorff'schen Buchdruckerei in Moskau.

17. Jan 1989



eintreten zu lassen, eine Reform zu Mecklenburg gleich diese Veränderungen augenblicklich nicht Interesse dieses Land dann in späteren daß es auch an der destheile zu reformir greifen schwieriger vielleicht erst kurz greifende Modificatio gefährlicher als eine Geseze. Liegt die muß sie so eingeri gebung alle einschla zeitig ergreift, — möglich erscheinen lä stimmte Wahrscheinli generation zu überdau

Sowie es eines tung als notwendig fen, welche die Art Bahnen zu lenken i deren Seite das B Niederlassung und erleichtern.

Wie mir mitget armenpflege nicht d zug auf Heimathsb schließenden Gemein ein zweckmäßiges M

ir dringend geboten, welche das ganze ansaßt. Sind erst n, angepaßt, wie es nn, dem besonderen geführt und wird es t einmal anerkannt, ritterschaftlichen Lan richtige Zueinander Augenblicke und eine ggebung müßte ein Nichts ist aber ge ade Veränderung der zu derselben vor, so daß die neue Gesez nisse möglichst gleich stadium so kurz wie ch wenigstens die be hat, die lebende Ge

r Domonial-Verwal Einrichtungen zu tref rsorgung in richtigere so geht auf der an Hand in Hand, die ng des Wohnsitzes zu

t, soll aus der Orts nsequenz der, in Be gen außenhin sich ab sondern sollen durch seß die aus jener sich

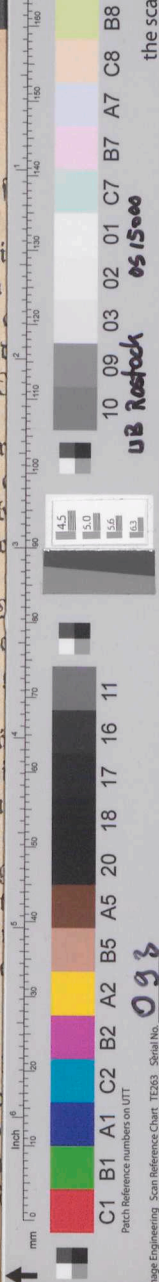


Image Engineering Scan Reference Chart TE283 Serial No.